

Unfallversicherung

Ausgabe 1 | 2011

Informationen und
Bekanntmachungen zur
kommunalen und staatlichen
Unfallversicherung in Bayern

aktuell

**Zeitgemäße Rehabilitation
für die Zukunft**

**Neue UVV
„Betriebsärzte und
Fachkräfte für
Arbeitssicherheit“**

**Umgang mit Seilen,
Stricken, Bändern und
Kordeln**

**Extra:
SiBe-Report**



Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Bayerische Landesunfallkasse

Kurz & knapp

Seite **3**

- Medikamente gefährden Unfallversicherungsschutz
- Bayerische Verfassungsmedaille für Landrat Simon Wittmann
- Sticker „Zusammenhalt macht stark“ der Dominik-Brunner-Stiftung

Im Blickpunkt

Seite **4–7**

- Eröffnung der Ausstellung „Risiko raus“ im Verkehrszentrum
- Die Gesetzliche Unfallversicherung wird 125 Jahre
- Mit zeitgemäßer Rehabilitation in die Zukunft



Sibe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte



Anlagen:

- UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- Satzung des Bayer. GUVV
- Satzung der Bayer. LUK
- Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen



Prävention

Seite **8–17**

- Neue UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- Umgang mit Seilen, Stricken, Bändern und Kordeln
- Neue Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen
- Zurückziehung der Durchführungsanweisung zur UVV „Kassen“
- EVA – ein Erfolgsmodell geht in die zweite Runde
- Rescu-Preis 2010
- Risiko raus! Bei langen Fahrten Erholungspausen nicht vergessen

Recht & Reha

Seite **18–20**

- Serie: Das wissenswerte Urteil

Intern

Seite **21**

- Beitragssätze 2011

Bekanntmachungen

Seite **22–23**

- Sozialversicherungswahlen 2011, Wahlergebnis zur Vertreterversammlung des Bayer. GUVV
- Sozialversicherungswahlen 2011, Wahlergebnis zur Vertreterversammlung der Bayer. LUK
- Änderung des § 6 „Zusammensetzung der Selbstverwaltungsgänge“ der Satzung der Bayer. LUK
- Neufassung der Satzung der Bayer. LUK und des Bayer. GUVV
- In-Kraft-Treten der UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK

Nr. 1/2011 – Jan./Febr./März 2011

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann

Redaktionsbeirat:

Christina Bucher, Michael von Farkas, Richard Fischer, Sieglinde Ludwig, Rainer Richter, Elisabeth Thurnhuber, Thomas Neeser, Klaus Hendrik Potthoff, Katja Seßlen, Ursula Stiel

Anschrift:

Bayer. GUVV, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.bayerguvv.de und www.bayerluk.de

E-Mail:

oea@bayerguvv.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis:

Titel: PA/Fotolia; S. 3: Bildarchiv Bayer. Landtag, Fotograf Rolf Poss; S. 4: Porta Design; S. 5: DGUV; S. 7: pix4U/Fotolia; S. 9: Werner Heiber/Fotolia; S. 11: Bayer. GUVV; S. 14–16: Bayer. GUVV; S. 17: DRK; S. 18: Imagesource

Gestaltung und Druck:

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Medikamente gefährden den Unfallversicherungsschutz

Die Grippesaison hat begonnen mit Erkältungen, Schnupfen, Husten und Fieber. Wer sich regelmäßig gründlich mit Seife die Hände wäscht, sich gesund ernährt und ausreichend schläft, kann schon einiges tun, um eine Ansteckung zu vermeiden. Erkälten sie sich trotzdem, greifen viele Menschen in ihren Apothekerschrank und versorgen sich selbst mit Medikamenten, um schnell wieder fit zu sein und um sich den lästigen Weg zum Arzt zu sparen. Aber aufgepasst: Wer aufgrund von Medikamenten einen Arbeits- oder Verkehrsunfall verursacht, kann seinen gesetzlichen Versicherungsschutz verlieren, der normalerweise bei Arbeitsunfällen, bei beruflich bedingten Fahrten und auf dem Arbeitsweg gilt.

„Wenn die Wirkung eines Medikaments die wesentliche Ursache für den Unfall ist“, erläutert Elmar Lederer, Geschäftsführer des Bayer. GUVV/Bayer. LUK, „dann erlischt in aller Regel der Versicherungsschutz.“ Ausnahmen können höchstens bestehen, wenn jemand ärztlich verordnet Medikamente einnehmen muss, zum Beispiel um überhaupt arbeiten zu

können. Hier muss jedoch immer der Einzelfall betrachtet und rechtlich bewertet werden. Aber nicht nur Grippemittel können Gefahren bringen. Medikamente mit erheblichen Auswirkungen auf das Reaktionsvermögen und die Fahrtüchtigkeit sind zum Beispiel Schmerzmittel, Schlaf- und Beruhigungsmittel, Antidepressiva und Diabetes-Medikamente, aber auch Hustenblocker, Allergiemittel, Rheumamittel sowie Augentropfen und -salben. Einige haben Einfluss auf die Reaktionszeit und das Sehvermögen, machen müde und benommen; andere wiederum erhöhen die Risikobereitschaft. Der erhöhten Unfallgefahr sind sich aber rund 80 Prozent der Autofahrer, die mit Arzneimitteln fahren, nicht bewusst. Viele gängige rezeptfreie Präparate wie Erkältungs- und Grippemittel sind allein deshalb gefährlich, weil sie Alkohol enthalten. Angesichts der weit verbreiteten Selbstmedikation mit Gefahr von Überdosierungen und Wechselwirkungen sowie vor dem Hintergrund der Zahl von bis zu 1,4 Millionen medikamentenabhängigen Menschen in Deutschland wird die Unfallgefahr durch Arzneimittel allgemein unterschätzt.

Sticker

„Zusammenhalt macht stark“

Aus Anlass des einjährigen Bestehens der Dominik-Brunner-Stiftung wurde ein Sticker entwickelt, der als Symbol für Hilfsbereitschaft und Zivilcourage getragen werden soll. Er soll das sichtbare Signal dafür werden, dass Gewalt nicht toleriert wird, sondern aktiv bekämpft wird: durch Hinschauen, Hilfe holen, Öffentlichkeit schaffen, Deeskalation oder durch die Unterstützung der Polizei. Die Dominik-Brunner-Stiftung möchte so einen Beitrag dazu leisten, den öffentlichen Raum als wichtigen Ort der Gemeinschaft zu sichern, der ohne Gefahr für Leib und Leben für alle frei zugänglich bleibt.

Infos unter: www.dominik-brunner-stiftung.de



Bayerische Verfassungsmedaille für Landrat Simon Wittmann

Aus der Hand von Landtagspräsidentin Barbara Stamm erhielt GUVV-Vorstandsvorsitzender Landrat Simon Wittmann am 2.12.2010 im Maximilianeum eine der seltensten Auszeichnungen, die der Freistaat Bayern zu vergeben hat: die Bayerische Verfassungsmedaille in Silber. Sie wird Persönlichkeiten verliehen, die sich in herausragender Weise um die Gesellschaft und um die Bayerische Verfassung verdient gemacht haben.



In den mehr als vier Jahrzehnten seines politischen Wirkens hat sich Simon Wittmann immer für die demokratische Verfassung und für die

Grundwerte unseres freiheitlichen Rechtsstaates eingesetzt. Beginnend als Lehrer am Gymnasium hat er schon seinen Schülern mit der ihm eigenen Überzeugungskraft vermittelt, dass ein gutes gesellschaftliches Leben nur in der durch die Verfassung gesicherten Freiheit möglich ist, die nur dann Bestand hat, wenn viele Menschen sich für diesen Staat und diese Verfassung engagieren.

Im Bundestag hat Simon Wittmann von 1984 bis 1987 und von 1990 bis 1996 die Bundespolitik mitgestaltet und sich danach als Landrat des Landkreises Neustadt an der Waldnaab kommunalpolitischen Aufgaben zugewandt. In dieser Funktion und als Vorsitzender des Bezirksverbandes Oberpfalz im Bayerischen Landkreistag hat er die Kräfte zur zukunftsweisenden Entwicklung der Region gebündelt.

Landrat Wittmann übt zahlreiche überregionale Ämter aus, arbeitet in vielen Gremien mit und hat in diesen unterschiedlichen Funktionen all sein Handeln darauf ausgerichtet, das Vertrauen in den Staat und seine Verwaltung zu stärken. Seit 1996 engagiert sich Landrat Wittmann in der Selbstverwaltung des Bayer. GUVV auf Arbeitgeberseite und wurde 2002 in den Vorstand sowie 2003 zum Vorstandsvorsitzenden gewählt. Landrat Wittmann wird auch in Zukunft seine ganze Kraft für unseren freiheitlich, demokratischen, sozialen Rechtsstaat einbringen und die Geschicke unseres Verbandes an maßgeblicher Stelle mitgestalten. Dazu wünschen wir weiterhin viel Erfolg und gratulieren herzlich zu der verdienten Auszeichnung!

Autorin: Elisabeth Thurnhuber-Spachmann

Erfolgreicher Auftakt der Ausstellung am 14. Oktober 2010

„Risiko raus!“ im Verkehrszentrum des Deutschen Museums

Wer nicht bei der Sache ist, riskiert einen Unfall. Die Folgen solcher Kopflosigkeit werden in der zweijährigen Kampagne der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) dargestellt, an der sich alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung beteiligen.



Am 14. Oktober eröffneten der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband, die Bayerische Landesunfallkasse, die Unfallkasse München sowie der Landesverband Südost der DGUV gemeinsam eine Ausstellung der Kampagnenplakate im Verkehrszentrum des Deutschen Museums in München. Die Ausstellung war einer der Höhepunkte der Kampagne in Bayern 2010. Vor geladenen Gästen erläuterten Vertreter der beteiligten Organisationen ihre Gründe für die Präventionskampagne.

Die Redner waren sich einig, dass die gesetzliche Unfallversicherung in den letzten Jahren und Jahrzehnten zwar beeindruckende Erfolge im Kampf gegen Arbeitsunfälle erzielt habe, aber es trotzdem nach wie vor zu viele Unfälle gäbe, sei es im innerbetrieblichen Transport oder in der Schüler-Unfallversicherung und im Straßenverkehr. Wie Dr. Walter Eichendorf, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der DGUV und Präsident des Deutschen Verkehrssicherheitsrats betonte, werde man das Risiko nicht vollständig aus der Welt schaffen können. Aber es sei wichtig, Schwerpunkte zu setzen, in der Verkehrssicherheit zum Beispiel bei jungen Fahrern, bei Zweiradfahrern und auf Landstraßen, im Arbeitsschutz bei besonders gefährdeten Gruppen wie Bauarbeitern oder Kraftfahrern – oder Berufsanfängern und anderen Neulingen im Betrieb.

Der alternierende Vorstandsvorsitzende des Bayer. GUVV, Jürgen Feuchtmann, ging auf die seit kurzem wieder steigenden Wegeunfälle ein. Schlechte Wetterbedingungen, weite Strecken der Pendler und auch der erhöhte Arbeitsdruck, der sich in gehetzter, unvorsichtiger Fahrweise niederschlägt, seien wohl hier die Ursache. Umso mehr müsse man in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein für mehr Verkehrssicherheit schaffen. Nur wenn jeder die Verantwortung für sich und andere übernehme, und nicht „kopflös“ agiere, seien die Unfälle vermeidbar.

Norbert Flach, Vorstandsvorsitzender der Bayer. LUK, ging schließlich auf die zentrale Rolle der Prävention in der gesetzlichen

Unfallversicherung ein. Der Blick auf die schweren Schicksale Verunfallter mache klar, dass die Vermeidung von Unfällen im Mittelpunkt stehen müsse. Konkrete Präventionsprojekte, wie das Fahrradtraining in den Grundschulen, spezielle Fahrkurse für Berufsschüler oder das Fahrsicherheitstraining für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren seien die beste Gewähr, dass Verkehrssicherheit in die Praxis umgesetzt werde. Eines seiner großen Anliegen ist die bessere Absicherung der Beschäftigten in den Autobahnmeistereien und im Straßendienst. Gerade sie, die für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer sorgen, geraten häufig in Gefahr durch unaufmerksame und oft auch rücksichtslose Verkehrsteilnehmer. Hier appellierte er an alle, Rücksicht zu nehmen und konzentriert und verantwortungsbewusst zu fahren. Wenn durch die Kampagne auch nur ein einziger Unfall vermieden werde, wäre sie schon erfolgreich.

Als Vertreterin des Bayerischen Sozialministeriums begrüßte Ministerialdirigentin Sabine Nießen die Gäste. Sie machte deutlich, dass die Arbeit der gesetzlichen Unfallversicherung von politischer Seite unterstützt werde und das Anliegen der Ausstellung volle Anerkennung finde.

Die Ausstellung war von 14. Oktober bis 31. Oktober 2010 zu sehen.



Eingerahmt von zwei Schauspielerinnen von links: Dr. Marco Einhaus, Mdirigin. Dipl.-Ing. Sabine Nießen, Bayer. Sozialministerium, Norbert Flach, Vorstandsvorsitzender Bayer. LUK, Jürgen Feuchtmann, altern. Vorstandsvorsitzender Bayer. GUVV, Petra Zilch, stv. Hauptgeschäftsführerin der DGUV, Sylvia Hladky, Leiterin des Verkehrszentrums, Dr. Walter Eichendorf, stv. Hauptgeschäftsführer der DGUV, Dr. Hans-Joachim Wolff, Vorstandsvorsitzender der DGUV, Rudolf Lee, altern. Vorstandsvorsitzender der Unfallkasse München

Jubiläumsfeier in Berlin

Die Gesetzliche Unfallversicherung wird 125 Jahre



Es war Glück im Unglück. Am 2. Oktober 1885 stürzte der Zimmermann Ernst Buck auf einer Baustelle in Berlin von einem Balken in die Tiefe. Er wurde schwer verletzt – aber er bekam Hilfe. Einen Tag vor seinem Unfall hatten 57 Berufsgenossenschaften in Deutschland ihre Arbeit aufgenommen. Bucks Arbeitgeber konnte deshalb den Unfall der Bauwerks-Berufsgenossenschaft melden. Sie erkannte dem verletzten Buck eine Rente zu. Wäre der Unfall einige Tage vorher geschehen, hätte Buck keinerlei Unterstützung erwarten können – nur die Sozialfürsorge wäre ihm und seiner Familie geblieben.

Der 1. Oktober 1885 ist die Geburtsstunde der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Das Unfallversicherungsgesetz hatte 1884 die Grundlage geschaffen, ein Jahr später nahmen die Berufsgenossenschaften ihre Arbeit auf. 1928 wurde die gesetzliche Unfallversicherung auf den öffentlichen Dienst ausgeweitet. Zu Beginn stand die Verbesserung der katastrophalen Arbeitsbedingungen in den Fabriken im Vordergrund. Heute stellt die moderne Arbeitswelt die Menschen vor neue Herausforderungen, vom klassischen Arbeitsschutz bis zu psychischen Belastungen am Arbeitsplatz.

Alles aus einer Hand

In den 125 Jahren ihres Bestehens war die gesetzliche Unfallversicherung immer ein Spiegel der sich wandelnden Arbeitswelt. Sie begleitet die Veränderungen, versucht neue Gefahren frühzeitig zu erforschen und bestehende Risiken zu verringern. Die gesetzliche Unfallversicherung zeichnet sich dadurch aus, dass sie alles „aus einer Hand“ liefert: Prävention, Rehabilitation und Entschädigung.

Von Beginn an wurde sie von einer Selbstverwaltung geleitet, die seit 1951 paritätisch mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzt ist. Diese Führungsstruktur hat sich bewährt, denn sie garantiert einen engen Kontakt zu den Betrieben.

Viel Lob von Arbeitsministerin von der Leyen

Ursula von der Leyen, Bundesministerin für Arbeit und Soziales, hat der gesetzlichen Unfallversicherung zum 125-jährigen Bestehen ihren Respekt und ihre Anerkennung ausgedrückt und die Glückwünsche von Kanzlerin Angela Merkel überbracht.

In ihrer Jubiläums-Festrede im Deutschen Historischen Museum in Berlin würdigte Ministerin von der Leyen die Leistungen der Selbstverwaltung aus Arbeitgeber- und Versichertenvertretern. Die Sozialpartnerschaft in der Selbstverwaltung nannte sie ein Prinzip, das sich „hervorragend bewährt“ hat: Historisch betrach-



Dr. Ursula von der Leyen, Bundesministerin für Arbeit und Soziales, hielt die Festrede beim Festakt der gesetzlichen Unfallversicherung anlässlich ihres 125-jährigen Jubiläums im Deutschen Historischen Museum in Berlin

tet habe die in den Sozialversicherungen verankerte Sozialpartnerschaft in Deutschland eine Tradition des Dialoges kultiviert. Gerade in der jüngsten Finanzkrise sei dies einer der „entscheidenden Faktoren“ gewesen, der geholfen habe, wieder aus dem Tief herauszukommen. Von der Leyen: „Wir konnten zurückgreifen auf eine Gesprächskultur, um dann gemeinsam im Moment der Not zu entscheiden, was unserem Land am besten dient.“

Auch bei den jüngsten Reformen der Unfallversicherung, so von der Leyen, habe die Selbstverwaltung ein überzeugendes Konzept vorgelegt, das der Gesetzgeber aufgegriffen habe. Jetzt sei der Weg frei für die Umsetzung der gemeinsamen Ziele. „Ich wünschte, es ginge immer so konsensbezogen und geräuschlos wie in diesem Falle“, sagte von der Leyen. Die Unfallversicherung habe sich damit einmal mehr als „reformwillig und reformfähig“ erwiesen. Auch wenn sich hinter diesen Worten manchmal ein anstrengender Prozess verberge, sagte von der Leyen: „Gerade das Ringen darum, die als gut erkannten Prinzipien in ihrem Wert zu erhalten, setzt uns immer wieder der Verpflichtung aus, Institutionen bei sich verändernden Rahmenbedingungen zu modernisieren. Das heißt nicht, alles über Bord zu werfen, sondern die Prinzipien in der modernen Welt lebbar zu machen.“

„Kann die Unfallversicherung guter Dinge in die Zukunft schauen“, fragte die Ministerin. Und antwortete mit einem „uneingeschränkten Ja“. So sehr habe man sich in den 125 Jahren ihres Bestehens an seine Arbeit gewöhnt, dass dieser Zweig der Sozialversicherung schon fast aus dem Bewusstsein verschwunden sei. Von der Leyen nannte die Unfallversicherung die „große Stille im Lande“, die zuverlässig im Dienste der Menschen arbeite. Dafür dankte sie allen Beteiligten.

Mit zeitgemäßer Rehabilitation in die Zukunft

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet ihr Heilverfahren neu aus

Damit Beschäftigte nach Unfällen die bestmögliche Versorgung bekommen, hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) ihr Heilverfahren modernisiert und dabei vor allem das Herzstück, das Durchgangsarztverfahren, optimiert.

Das D-Arzt-Verfahren hat in Deutschland eine lange Tradition, es besteht schon seit 1935. Der Hintergrund des Erfolgskonzeptes ist einfach: Wer am Arbeitsplatz oder auf dem Weg von dort bzw. dahin einen Unfall erleidet, muss medizinisch optimal betreut werden. Die Behandlung soll unmittelbar nach dem Unfall erfolgen und von speziell qualifizierten Ärzten gesteuert werden – schließlich soll die Gesundheit des Versicherten wiederhergestellt werden. Um dies zu leisten und um die Unfallfolgen genau klären zu können, arbeiten die gesetzlichen Unfallversicherer mit den sogenannten Durchgangsärzten (D-Ärzten) zusammen.

Diese sind besonders qualifizierte Chirurgen bzw. Unfallchirurgen, deren Praxen bzw. Abteilungen in Kliniken für die Erstbehandlung Unfallverletzter ausgestattet sind. D-Ärzte behandeln nicht nur akut, sondern entscheiden auch über die weitere Behandlung von Unfallverletzten, z. B. in einer Klinik.

Bislang sind bundesweit etwa 3.500 niedergelassene sowie an Krankenhäusern und Kliniken tätige Ärzte in das Durchgangsarztverfahren eingebunden. Sie behandeln dabei jährlich rund drei Millionen Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Die Zulassung zum D-Arzt-Verfahren regeln die Landesverbände der gesetzlichen Unfallversicherung: „Die Beteiligung am Durchgangsarztverfahren erfolgt auf Antrag des Arztes durch Verwaltungsakt des zuständigen Landesverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).“

D-Arzt-Verfahren – das ist neu

Auch im „neuen“ D-Arzt-Verfahren müssen Beschäftigte nach Arbeits- oder Wegeunfällen wie bisher einem Durchgangsarzt vorgestellt werden,

- wenn die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt,
- wenn die notwendige ärztliche Behandlung voraussichtlich über eine Woche andauert, wenn Heil- und Hilfsmittel zu verordnen sind, oder
- wenn es sich um eine Wiedererkrankung aufgrund von Unfallfolgen handelt.

Unfallverletzte mit isolierten Augenverletzungen oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzungen dagegen sollen direkt dem entsprechenden Facharzt vorgestellt werden.

Auch die Berichtspflicht, insbesondere die Verpflichtung, innerhalb einer Woche den D-Bericht abzufassen, bleibt bestehen. Darüber hinaus aber gibt es künftig weitere Anforderungen und Pflichten:

Differenzierung in der fachlichen Qualifikation

Basisqualifikation bleibt die Ausbildung zum Facharzt für Orthopädie/Unfallchirurgie. Zusätzlich gefordert wird eine Tätigkeit von mindestens einem Jahr an einem VAV-Krankenhaus, das im Verletzungsverfahren qualifiziert ist. VAV-Kliniken müssen spezielle personelle, apparative und räumliche Anforderungen erfüllen. Bundesweit sind über 600 Krankenhäuser und Kliniken vertraglich eingebunden. Sie versorgen jährlich etwa 64.000 Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

Darauf aufbauend werden neu diese Zusatzqualifikationen/Weiterbildungen gefordert:

- Modul „Operativ tätiger D-Arzt“ (am Krankenhaus oder ambulant stationseretzende OP) plus Zusatzweiterbildung „spezielle Unfallchirurgie“
- Modul „VAV / SGB VII-Traumazentrum“ plus Zusatzweiterbildung und Weiterbildungsbefugnis und drei Jahre Tätigkeit im VAV

Die neue Regelung hat auch Auswirkungen auf das ambulante Operieren. Zwar bleibt als Grundvoraussetzung die Zulassung durch die GKV, doch darf der „Basis-D-Arzt“ nur eingeschränkt operieren. Für die Zulassung für unbeschränkte OPs („qualifizierter Katalog“) benötigt er/sie die Zusatzqualifikation „spezielle Unfallchirurgie“. Wie bisher bleibt es möglich, andere Ärzte zur Behandlung hinzuzuziehen.

Qualitätssicherungskonzept (Prozess- und Ergebnisqualität)

Grundprinzip ist hier, den Aufwand für alle Seiten beherrschbar zu halten. Kernpunkte sind ein Bewertungssystem zur Prozess- und Ergebnisqualität sowie erweiterte Fortbildungspflichten.

In die Bewertung der ärztlichen Tätigkeit fließen die Auswertungen von D-Berichten und Patientenfragebogen ein, die zu einem „D-Arzt-Ranking“ zusammengeführt werden sollen. Noch 2010 soll ein wissenschaftliches Projekt zum Thema starten.

Im Zuge der erweiterten Fortbildungspflichten müssen Ärzte ihre Qualifikation

Kernpunkte des künftigen Heilverfahrens

H-Arzt-Verfahren läuft bis 2015 aus

Zur Zeit sind bundesweit noch über 3.000 Ärzte (Heilverfahrensärzte) in das H-Arzt-Verfahren eingebunden. Sie versorgen jährlich rund 400.000 Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Künftig wird es keine neuen H-Arzt-Beteiligungen mehr geben. Für bereits tätige H-Ärzte gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren. Danach erhalten die betroffenen Ärzte die Möglichkeit, ins „Basis-D-Arzt-Verfahren“ aufgenommen zu werden, falls sie die Mindestfallzahl erreichen und die Qualitätsanforderungen erfüllen können. Dazu müssen sie bis spätestens zum 31.12.2014 einen Antrag stellen.

D-Arzt-Verfahren bleibt zentral

Herzstück des unfallmedizinischen Versorgungskonzeptes bleibt auch künftig das D-Arzt-Verfahren. Die Vorstellungspflicht beim Durchgangsarzt, der über die weitere Heilbehandlung befindet und der verordnungsberechtigt ist (Heil- und Hilfsmittel, Reha), gilt weiter. Allerdings müssen D-Ärzte künftig höhere Qualifikationen nachweisen.

VAV-Kliniken (Verletzungsartenverfahren) bleiben

Kliniken, die künftig am Verletzungsartenverfahren teilnehmen wollen, müssen ebenfalls Mindestfallzahlen vorweisen können. Da dies nicht überall gegeben ist, wird es mittelfristig wahrscheinlich zu einer Konzentration auf weniger Kliniken als heute kommen.

Kliniken der gesetzlichen Unfallversicherer werden ausgebaut

Der Klinikverbund der gesetzlichen Unfallversicherung soll gefördert und fest etabliert werden. Die Kliniken sollen dabei auch Standards für die VAV-Kliniken setzen. Neben der Expertise in der Unfallchirurgie sollen diese Kompetenzen ausgebaut werden:

- Frührehabilitation von Schwerstverletzten
- Übergang zur stationären Weiterbehandlung
- Schmerztherapie
- Psychotraumaversorgung
- Weiterentwicklung spezieller Behandlungskonzepte für Kinder und Jugendliche

künftig alle fünf Jahre nachweisen: „Die Beteiligung wird jeweils nach fünf Jahren überprüft. Der erste Fünf-Jahres-Zeitraum beginnt mit dem auf die Beteiligung folgenden Kalenderjahr.“ Gutachtenwesen, Heilverfahren, Reha-Medizin und Kindertraumatologie sind zentrale Themen der geforderten Fortbildung.

Erhöhung der Mindestfallzahl

Ziel ist hier, die Qualität der Versorgung durch Bedarfssteuerung zu steigern, dabei aber regionale Besonderheiten (ländlicher Raum) zu berücksichtigen. Bundesweit soll künftig eine Mindestfallzahl von 250 Fällen gelten. Bei „weißen Flecken“ bzw. drohender Unterversorgung gelten aber Ausnahmen. In Landkreisen wird eine Versorgungsdichte von einem D-Arzt für 30.000 Versicherte angestrebt.

Als Entfernungskriterium gilt, dass ein D-Arzt in 30 Minuten Autofahrt erreichbar sein soll.

Flexibilisierung im Vertragsarztrecht

Schon das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz von 2005 sieht die Möglichkeit überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften oder mehrere Praxissitze vor. Noch mehr Flexibilisierung lässt sich dank der Anstellungsmöglichkeiten, dem Ausbau Medizinischer Versorgungszentren (MVZ) und dem Ausbau des ambulanten Operierens erzielen.

Stärkere Einbeziehung der Patientenperspektive

Heute wie künftig wird die individuelle Rehabilitation stark von ärztlicher Seite geplant. Im Zuge der Zentralisierung und

Spezialisierung bei den Behandlungskompetenzen kann dies im Einzelfall dazu führen, dass bestimmte berechtigte Patienteninteressen – etwa die Nähe einer Klinik zum eigenen Wohnort – weniger stark berücksichtigt werden. Bei der Reform des Heilverfahrens wurde diese Problematik bedacht, und es ist natürlich geplant, solche zeitlich begrenzten Härten so gering wie möglich zu halten.

➤ www.dguv.de Webcode: d25565

➤ www.derdurchgangsarzt.de

Bundesverband der für die Berufsgenossenschaften tätigen Ärzte

Autorin: Sabine Kurz,
freie Journalistin, München

Neue UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Neue Ära im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Am 01.01.2011 beginnt mit dem In-Kraft-Treten der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) eine neue Ära im Arbeits- und Gesundheitsschutz, denn die Erfüllung der unternehmerischen Pflichten aus dem Arbeitssicherheitsgesetz wird neu geregelt.

Erstmals wird mit der DGUV Vorschrift 2 eine identische UVV sowohl im Bereich der gewerblichen Berufsgenossenschaften als auch im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand erlassen. Dadurch werden an gleichartige Betriebe zukünftig gleichartige Anforderungen gestellt. Die von der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV erlassene UVV weicht in einem Punkt vom Muster-text unseres Dachverbandes ab: Unsere Selbstverwaltung hielt es für eminent notwendig, ihren Mitgliedern eine Übergangsfrist zu gewähren.

Das entscheidend Neue ist, dass die betriebsindividuell zu erstellende Gefährdungsbeurteilung weiter an Bedeutung gewinnt. Denn die Basis für die künftigen Betreuungsleistungen sind die tatsächlich im jeweiligen Unternehmen vorliegenden Gefährdungen. Darüber hinaus bedeutet die Umsetzung der UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, dass sich der Unternehmer intensiv mit der Organisation des Arbeits-

und Gesundheitsschutzes in seinem Unternehmen befassen muss. In der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung entsteht ein noch höheres Maß an Transparenz.

Der DGUV Vorschrift 2 liegt als durchgängiges Prinzip die Zuordnung der Betriebe zu Wirtschaftszweigen zugrunde. Dabei werden je nach Gefährdungspotenzial drei Betreuungsgruppen für die Mitgliedsunternehmen eingeführt. In Abhängigkeit von der Unternehmensgröße sind verschiedene Betreuungsvarianten wählbar (siehe Tabelle 1).

Bei **Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten** kann das Mitglied zwischen der Regelbetreuung und der Alternativen Betreuung wählen. Der Grundbetreuung liegen hier keine Einsatzzeitenvorgaben zugrunde, sondern real vorliegende Gefährdungen. Sie muss nach höchstens drei Jahren wiederholt werden. Ergänzend ist eine Betreuung bei in der Vorschrift genannten Anlässen, z. B. der Einführung neuer

Arbeitsverfahren oder -stoffe erforderlich. Genaue Angaben zum Umfang finden sich in Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2.

Bei **Betrieben mit mehr als 10 und maximal 50 Beschäftigten** kann das Mitglied ebenfalls zwischen Regelbetreuung und Alternativer Betreuung wählen. Allerdings wird das Alternative Betreuungsmodell beim Bayer. GUVV – wie bei den anderen Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand – erst ab 2013 eingeführt. Insofern besteht aktuell keine Wahlmöglichkeit.

Bei **Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten** ist nur die Regelbetreuung vorgesehen.

Der **Regelbetreuung mit mehr als 10 Beschäftigten** liegt ein neues Konzept zugrunde. Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung bestehen zukünftig aus einer sogenannten Grundbetreuung und einer betriebsspezifischen Betreuung. Beide ergeben die Gesamtbetreuung.

In der **Grundbetreuung** werden – nach wie vor – Einsatzzeiten vorgegeben. Dies soll sicherstellen, dass für vergleichbare Betriebe identische Grundanforderungen bestehen. Die Betriebsarten der Mitglieder des Bayer. GUVV sind drei Betreuungsgruppen zugeordnet (siehe Tabelle 2).

Tabelle 1: In Abhängigkeit von der Unternehmensgröße sind verschiedene Betreuungsvarianten wählbar

Unternehmensgröße	Regelbetreuung	Alternative Betreuung
≤ 10	Grundbetreuung und anlassbezogene Betreuung	Ja*
11 ≤ 50	Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung	Ja*
> 50	Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung	Nein

* Einführung ab 01.01.2013

Tabelle 2: Die Betriebsarten der Mitglieder des Bayer. GUVV sind drei Betreuungsgruppen zugeordnet

Gefährdungsgruppe	Einsatzzeit für die Grundbetreuung*	Betriebsarten-Beispiele
Gruppe I	2,5 Einsatzstunden/Jahr je Beschäftigtem	Forstwirtschaft, Holz einschlag
Gruppe II	1,5 Einsatzstunden/Jahr je Beschäftigtem	Abwasserentsorgung, Krankenhäuser
Gruppe III	0,5 Einsatzstunden/Jahr je Beschäftigtem	Öffentliche Verwaltung, Kindergärten und Vorschulen, sonstiger Unterricht

* Summenwert für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit



Neu ist, dass die Einsatzzeit summarisch für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit angegeben wird. Der Unternehmer ist hinsichtlich der Aufteilung zwischen den beiden Professionen flexibel – er hat lediglich die Schutzklausel von 20 % pro Disziplin bzw. in Gruppe III von 0,2 Stunden/Beschäftigtem und Jahr zu beachten. Ausgangspunkt für die Aufteilung ist die betriebliche Gefährdungssituation. Die summarische Festlegung soll auch die Kooperation nach § 10 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit fördern.

Bei der Ermittlung, Aufteilung und Festlegung der Betreuungsleistungen wirken Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit mit. Einzubeziehende ist – sofern vorhanden – auch die betriebliche Interessenvertretung (Mitwirkungsrecht des Betriebs- bzw. Personalrats).

Die neun Aufgabenfelder der Grundbetreuung werden in Anhang 3 konkretisiert. Hierzu zählen:

- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen),
- Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention,
- Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhaltensprävention,
- Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit,
- Untersuchungen nach Ereignissen,
- hierzu zählen z. B. Unfallursachenanalysen und Untersuchungen zu Verdachtsfällen von Berufskrankheiten,
- Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblicher Interessenvertretungen sowie Beschäftigten,

- Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten,
- Mitwirkung in betrieblichen Besprechungen,
- Selbstorganisation.

Diese Aufgabenfelder resultieren aus den §§ 3 und 6 ASiG und dienen dazu, den Arbeitgeber insbesondere bei der Erfüllung seiner Pflichten aus den §§ 3, 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zu unterstützen.

Die ergänzend festzulegende **betriebs-spezifische Betreuung** soll sicherstellen, dass sich der Betreuungsumfang an den individuellen betrieblichen Erfordernissen orientiert. Dies ermöglicht eine größere Flexibilität. Die konkreten Aufgaben können aus detaillierten Leistungskatalogen ermittelt werden und ständig oder nur temporär anfallen. Anhand dieser Aufgaben sind der notwendige Zeitaufwand und die personellen Ressourcen für das Unternehmen abzuleiten. Der Leistungskatalog in Anhang 4 umfasst vier Bereiche mit insgesamt 16 Aufgabenfeldern:

1. regelmäßig vorliegende betriebs-spezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung (dauerhaft),
2. betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation (anlassbezogen),
3. externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation (anlassbezogen),
4. betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen (anlassbezogen).

Der betriebs-spezifische Betreuungsbedarf ist nach Festlegung regelmäßig, z. B. jährlich zu überprüfen.

Im Rahmen der Gesamtbetreuung haben Fachkraft für Arbeitssicherheit und Be-

triebsarzt ihre tatsächlich erbrachten Leistungen zu dokumentieren.

Erste Stimmen aus der Politik

Das Mitteilungsblatt des Bayerischen Gemeindetags kommentierte die neue DGUV Vorschrift 2 in Ausgabe 10/2010 wie folgt: „Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene begrüßen dies grundsätzlich, da in Bereichen mit geringer Gefährdung (z. B. Büroarbeit) dann ein geringerer Standard an Betreuung erfolgt als an anderen Arbeitsplätzen. In der praktischen Umsetzung wird es aber wesentlich darauf ankommen, dass der Vorteil der Anpassung an die betrieblichen Erfordernisse nicht mit einem erhöhten bürokratischen Aufwand bei der Ermittlung der jeweils vorliegenden betrieblichen Gefährdungen erkauft wird.“

Projekt DGUV Vorschrift 2

Der Umstieg der Betriebe und Verwaltungen in Bayern auf die Neuregelungen der DGUV Vorschrift 2 ist anspruchsvoll, insbesondere die Ermittlung der betriebs-spezifischen Einsatzzeiten nach Anlage 2. Deshalb wurde die DGUV Vorschrift 2 intensiv beraten und diskutiert. Dabei bestand Konsens, dass mit Maß und Ziel an die Umsetzung herangegangen werden soll.

Der Bayer. GUVV ist bedingt durch die Installation seines Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienstes (ASD) auch betruerseitig von der UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ betroffen. An unseren ASD werden kraft Satzung alle Neumitglieder angeschlossen, sofern sie keine andere betriebsärztliche und/oder sicherheitstechnische Betreuung nachweisen.

Gerade diese Tätigkeitsfelder des ASD ermöglichen es uns, konzentriert zu agieren. Nicht zuletzt aus diesem Grund beabsichtigen wir, unsere Mitglieder bei der Umsetzung der Neuregelungen zu begleiten. Dem Bayer. GUVV ist es gelungen, hierfür in Zusammenarbeit mit der zuständigen Aufsichtsbehörde eine zweijährige Übergangsfrist zur Umsetzung in Form des § 6 (3) zu erreichen:

„Soweit Unternehmen nach den Vorschriften der GUV-V A 6/7 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt bzw. überbetriebliche Dienste beauftragt haben, oder einem solchen Dienst eines Unfallversicherungsträgers angeschlossen sind, bleiben für sie die bisherigen Regelungen für eine Übergangsfrist bis zum 01.02.2013 gültig.“

Innerhalb dieses Zeitraums wird der Bayer. GUVV das Projekt „DGUV Vorschrift 2“ durchführen. Die Leitung des Projektes liegt beim Referent Zentrale Dienste und beim Leiter des ASD des Bayer. GUVV. Ziel ist es, ausgewählte Mitgliedsunternehmen bei der praxisgerechten Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 zu beraten und nachhaltig zu unterstützen. Ergänzend sollen Möglichkeiten der Alternativen Betreuung im Projekt beleuchtet werden. Konkret sind Workshops mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten geplant. Daran anschließend wer-

den Workshops mit den Führungskräften der Kommunen stattfinden. Besonderer Wert wird auf die Beteiligung der Arbeitnehmervertretung bei der Festlegung der Einsatzzeiten sowohl für die Grund- als auch für die betriebsspezifische Betreuung gelegt.

Der Bayer. GUVV plant im Anschluss an das Projekt, konkrete Handlungsanleitungen zur praxisgerechten Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 an seine Mitglieder herauszugeben.

Für Verkehrsunternehmen, Energie- und Wasserversorgungsunternehmen und landwirtschaftliche Unternehmen der Kommunen sind gewerbliche Berufsgenossenschaften zuständig (§ 129 (4) SGB VII). Diese werden wir bitten, im Zuge der Gleichbehandlung auf unsere zweijährige Übergangsfrist auch bei den von unserem ASD betreuten kommunalen Ausnahmebetrieben Rücksicht zu nehmen. Der ASD betreut viele Kommunen aus einer Hand: Aktuell haben 784 Mitglieder über insgesamt 931 Einzelaufträge dem ASD übertragen. Dazu zählen auch jene Betriebe, die zu anderen Unfallversicherungsträgern, z. B. der BG Energie Textil Elektro Medien-erzeugnisse, den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Gartenbau-BG, der BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der Verwaltungs-BG oder der BG für Verkehr gehören.

Fazit und Ausblick

Das vom Bundesarbeitsministerium hervorgehobene Reformziel, eine Gleichbehandlung von Betrieben, Verwaltungen und Bildungseinrichtungen zu erzielen, wird mit der Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 erreicht. Der Bayer. GUVV hofft, dass damit auch eine erneute Debatte über die effektivere Ausrichtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes angestoßen wird. Die DGUV Vorschrift 2 fordert den Dialog zwischen Unternehmer, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt und der betrieblichen Interessenvertretung. Sollte dieser Dialog gelingen, steht einem unserer **wichtigsten Ziele**, der Integration des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in die Aufbau- und Ablaufstrukturen, eine neue Chance bevor. Der Bayer. GUVV wird seinen Teil dazu beitragen. Helfen Sie uns dabei! Sobald uns erste Ergebnisse aus unserem Projekt vorliegen, werden wir Sie weiter über das Thema informieren. Bis dahin bitten wir um Geduld.

Die DGUV Vorschrift 2 steht für Sie unter www.bayerguvv.de zum Download bereit.

*Autorin:
Sieglinde Ludwig,
Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention
beim Bayer. GUVV*

Quelle: www.dguv.de Suchwort DGUV Vorschrift 2

Tabelle 3: Gegenüberstellung der bisherigen GUV-V A 6/7 und der neuen DGUV Vorschrift 2

Betreuungsart und Unternehmensgröße	GUV-V A 6/7	DGUV Vorschrift 2
Regelbetreuung in Betrieben mit ≤ 10 Beschäftigten	Feste Einsatzzeiten für Betriebsärzte (BA) und Sicherheitsfachkräfte (Sifa)	Grundbetreuung ohne Einsatzzeitenvorgaben, Wiederholungsintervall nach drei Jahren ergänzende Betreuung bei spezifischen Anlässen
Regelbetreuung in Betrieben mit > 10 Beschäftigten	Feste Einsatzzeiten für BA und Sifa	Gesamtbetreuung, bestehend aus: Grundbetreuung mit Einsatzzeitenvorgaben und betriebsspezifischer Betreuung
Alternative Betreuung in Betrieben mit ≤ 50 Beschäftigten	<i>nicht existent</i>	ab 01.01.2013: <ul style="list-style-type: none"> • Informations- und Motivationsschulungen • Fortbildungsmaßnahmen • bedarfsorientierte Betreuung entsprechend den Festlegungen des Unternehmers • Betreuung bei spezifischen Anlässen

Umgang mit Seilen, Stricken, Bändern und Kordeln: Unkalkulierbares Risiko?

Immer wieder ereignen sich auf Spielplätzen und an Spielplatzgeräten tödliche Unfälle – woran liegt das? Was sollen, was können wir tun?



An Spielplatzgeräten angeschlagene Seile müssen abgebaut werden, Schals und Ketten immer in die Kleidung stecken.

Auf Spielplatzgeräten gilt: Helm abnehmen! Jacken sollten immer geschlossen oder abgelegt sein und freie Enden von Schals in die Kleidung gesteckt werden.



Schlüsselbänder am besten abnehmen oder wenn überhaupt, Schlüsselbänder mit Sollbruchstellen verwenden.



Sprungseile und Pferdegeschirre oder als Pferdegeschirr verwendete Seile haben auf Spielplatzgeräten nichts verloren.

Ich stehe wieder einmal im Stau auf einer Autobahn auf dem Rückweg von einem Dienstgeschäft, Begehung eines Kindergartens und der Außenanlagen, als ich im Radio die Nachricht höre, dass in einem Kindergarten in Oberbayern ein Kind an einem Spielplatzgerät tödlich verunfallt ist. Die ersten Fragen, die mir durch den Kopf gehen, sind, wie das passieren konnte, ob es vermeidbar war und ob es wieder durch Kordeln verursacht war.

Zuerst erfahre ich den Unfallhergang aus der Unfallanzeige. Die Kinder hatten mit einem Pferdegeschirr gespielt und ein Kind ist mit diesem Geschirr dann zum Rutschen gegangen ... Umgehend wird diskutiert, Pferdegeschirre in Kindergärten zu verbieten. Aber ist das wirklich der richtige Weg?

Der Aktionismus, der sofort entsteht, ist verständlich. Man möchte nicht machtlos dastehen, sondern etwas tun, um solche Unfälle in Zukunft verhindern zu können. Man könnte diese Spielsachen komplett verbieten. Aber wäre das umsetzbar oder

wäre es nur eine Gewissensberuhigung? Auch das Versehen mit Sollbruchstellen, Zerschneiden und definiert wieder Zusammennähen erscheint zumindest bei Pferdegeschirren keine dauerhafte und zielführende Möglichkeit. Wir können nicht alle Stricke und Seile aus der Welt der Kinder verbannen. Es gibt so viele davon: Springseile, Hüpfseile, Schlüsselbänder, Schals und Schmuck, Kordeln an Jacken, Seile zum Bauen, für Tipis oder Flöße und eben auch diese Pferdegeschirre, die den Kindern viel Spaß machen, aber offensichtlich gefährlich sein können, wenn sie nicht bestimmungsgemäß verwendet werden. Wir können nur aufklären, unsere Kinder sensibilisieren, damit sie sich der Gefahren bewusst werden und die Eltern und Erzieherinnen an die Gefahren erinnern. Entscheidend wäre, dass alle einen achtsamen Umgang mit den entsprechenden Spielsachen und Spielplatzgeräten praktizieren.

Doch wie sieht der Alltag aus, den wir immer wieder erleben? Hier begegnen wir Kindern, denen von ihren Eltern verordnet

wird, einen Fahrradhelm auf den Spielplatzgeräten zu tragen – mit der besten Absicht und nicht wissend, in welche Gefahr sie ihre Kinder damit bringen. Denn der Helm hat den guten Ruf, beim Fahrradfahren Leben zu retten – und was hier hilft, kann dort ja auch nicht schaden oder gar verkehrt sein – oder doch? Es gibt einschlägiges Regelwerk, in dem die Maßlichkeiten für Spielplatzgeräte definiert sind, die DIN EN 1176. In dieser DIN wird immer davon ausgegangen, dass sich Kinder bei der Benutzung von Spielplatzgeräten auch einmal leichter verletzen können. Verletzungen, die keine bleibenden Folgen oder Auswirkungen haben, also ein blauer Fleck oder eine kleine Schürfwunde vom Hinfallen, quasi der „Aua-Effekt“, werden in Kauf genommen. Ein Behüten vor allen Gefahren ist nicht möglich und würde sich sicherlich auch nachteilig auf die Entwicklung der Kinder und ihr Gefahrenbewusstsein auswirken. Unabhängig davon sind die Spielplatzgeräte nach der Norm so konstruiert, dass ein Kind, immer in der Gesamtheit, also Körper und der im Verhältnis zum

Körper relativ große Kopf, durch eine Öffnung, z. B. bei einer Leiter, einem Seilnetz passt, allerdings nur OHNE Helm. So sinnvoll dieser also beim Radfahren de facto ist, so sinnlos und gefährlich kann er bei der Benutzung eines Spielplatzgeräts sein.

Gleiches Szenario, andere Protagonisten: Momentan und speziell im Winter gerne getragen werden modische Schals, aber auch Schmuck und Kordeln in Jacken, etc. Auch hier wird mit den besten Absichten, das Kind vor Kälte zu schützen, oder einfach nur gut auszusehen, ein Accessoire eingesetzt, das beim Rutschen oder Klettern verhängnisvolle Folgen haben kann. Sollen wir jetzt alle Schals, allen Schmuck, Ketten generell verbieten?

Schlüsselbänder

Immer mehr Kinder sind mit eigenen Schlüsselbändern ausgestattet, teilweise einfach nur ein Werbegeschenk, teils zwingende Notwendigkeit, um den Schlüssel nicht zu verlieren. Auch hier gibt es geeignetere und weniger glückliche Ausführungen. Auch hier können bei Kindern bei sogenannten Zwangsbewegungen, die sie nicht mehr selbstständig stoppen können, gefährliche Situationen entstehen, wenn sich z. B. das Band beim Rutschen verhakt und sich dem Kind um den Hals legt und ihn einschnürt. Musterhaft sind Varianten

mit Sollbruchstelle (unter einer gewissen Krafteinwirkung öffnet sich der Mechanismus, ohne das Band dabei zu zerstören oder das Kind schwerer zu verletzen), wobei diese entsprechend leicht auch unabsichtlich geöffnet werden können – kein Licht ohne Schatten.

Spielerischer Einsatz, kreativer Umgang

Bänder, Seile oder Tücher sind bei Kindern nach wie vor beliebt; der kindlichen Fantasie sind dabei kaum Grenzen gesetzt. Von Schlittenhunderennen und Voltigieren bis zu Springen, Hüpfen, ob als „Double Dutch“ mit langen Schwungseilen oder alleine, beim alten Gummitwist, Knüpfen von Knoten in Seile und Schnüre – es gibt unendlich viele Varianten. Motorik, Koordination, Konzentration und Ausdauer werden so in einem spielerischen Kontext geschult. Man denke nur an die eigene Kindheit, welches Erfolgserlebnis das erste eigenständige Binden der Schnürsenkel zur Folge hatte.

Fakt ist, wir können Seile, Schnüre und Kordeln, aber auch Pferdegeschirre aus dem Alltag der Kinder, aus den Kindertageseinrichtungen nicht wegdiskutieren oder gar verbieten. Sie sind ein beliebtes, kreatives und auch günstiges Spielzeug, mit denen sich Kinder auch über längere Zeiträume gerne beschäftigen.

Was also können, was sollen wir tun?

Die Industrie hat nach Bestrebungen von Normungsgremien und Fachleuten in einer freiwilligen Selbstverpflichtung dahingehend reagiert, dass Hersteller und Importeure auf Kordeln in Kinderkleidung verzichten wollen. Auch in der Norm DIN EN 14 682 „Sicherheit von Kinderbekleidung – Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung“ ist dies inzwischen geregelt. Darüber hinaus können wir nur aufklären, aufklären über mögliche Gefahren, Träger von Einrichtungen, Hersteller, Erzieherinnen aber auch Eltern und unsere Kinder für diese Thematik sensibilisieren, mit geschärftem Blick entsprechende Situationen erkennen und gezielt eingreifen, auch bei Wartung und Unterhalt von Spielplatzgeräten. Die Kinder müssen ein Gefahrenbewusstsein entwickeln und ergänzend müssen dazu auch Regeln aufgestellt und deren Einhaltung überprüft werden. So dürfen Seile und Bänder auf Spielplatzgeräten generell nicht benutzt werden, angeschlagene Seile müssen entfernt werden. Auch Seilschlaufen oder Knoten um den Hals sind ein Tabu, ebenso wie starkes Zugschnüren oder Fesseln von Händen, Füßen oder anderen Körperteilen.

Dennoch werden wir nicht alle schweren Unfälle vermeiden können, ein Restrisiko bleibt.

Bereits in der Ausgabe 3/2000 erschien ein Artikel zu der Problematik in „kinder, kinder“ von Hr. Wolf vom GUVV Hannover. Der Bayer. GUVV und die Bayer. LUK haben zu dieser Thematik ein Faltblatt herausgegeben: „Pferdegeschirre, Kordeln und Fahrradhelme: Tödliche Fallen auf Spielplätzen“. Zur gleichen Thematik gibt es ein Plakat, das unter medienversand@bayerguvv.de bestellt werden kann. Das Faltblatt sowie ein Piktogramm mit einer Warnung vor Fahrradhelmen auf Spielplätzen kann auf der Internetseite des Bayer. GUVV/der Bayer. LUK unter www.bayerguvv.de heruntergeladen werden.

Autor:

Dipl.-Ing. Arch. (FH), MPA Peter Schraml,
Geschäftsbereich Prävention
beim Bayer. GUVV

Darauf sollten Sie achten:

- Kaufen Sie keine Kinderkleidung, bei der Kordeln und Schnüre im Halsbereich vorhanden sind; wenn dies dennoch der Fall ist, achten Sie darauf, dass diese nicht länger als 7,5 cm sind, verzichten Sie außerdem auf Kordelstopper, Feststeller oder Knoten.
- Druckknöpfe und Klettverschlüsse sind die bessere Alternative zu Kordeln oder Schnüren im Halsbereich und auch am restlichen Körper.
- Enden von Schals oder Tüchern immer in die Kleidung stecken.
- Verzichten Sie ganz auf Schlüsselbänder oder wenn nicht möglich, setzen Sie zumindest Schlüsselbänder mit Sollbruchstellen ein (die Schlüsselbänder werden nicht zerstört, sondern öffnen unter einem bestimmten Druck).
- Fahrradhelme sollen beim Spielen oder Toben generell abgesetzt werden.
- Kinder sollten auf keinen Fall mit Riemen, Seilen oder Leinen klettern oder Spielplatzgeräte benutzen.
- Lösen und entfernen Sie Seile oder Leinen, die an Spielplatzgeräte geknüpft oder angeschlagen sind.

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 1/2011

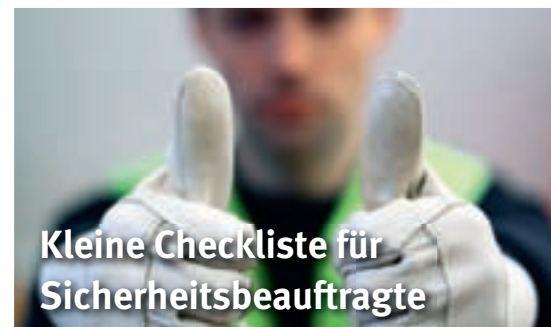
Alles im Griff? Sicherheitsbeauftragte sind unverzichtbar

Jedes Unternehmen mit (regelmäßig) mehr als 20 Beschäftigten muss einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte bestellen. Als Ansprechpartner vor Ort, als Vorbilder und als Multiplikatoren für wichtige Informationen sind die SiBes eine wichtige Säule der Sicherheitskultur im Arbeitsleben.

Sicherheitsbeauftragte (SiBe) haben weder eine Weisungsbefugnis noch eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung für die betriebliche Arbeitssicherheit. Sie arbeiten ehrenamtlich und ohne festgeschriebenen Zeitaufwand.

SiBe sollten vor allem Sozialkompetenz haben – denn oft macht der Ton die Musik, wenn sie Kollegen auf

Sicherheitsmängel aufmerksam machen müssen. Im Idealfall ist der SiBe ein engagierter Mittler zwischen den Kollegen und den Arbeitsschutzverantwortlichen, der viel dazu beiträgt, dass in den Unternehmen sicher, gesund und mit Freude gearbeitet werden kann. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist dem Erfolg ebenso zuträglich wie ein aktives Mitwirken im Arbeitsschutzausschuss.



Kleine Checkliste für Sicherheitsbeauftragte

1. Wissen alle Kollegen, dass Sie als SiBe Ansprechpartner für den Arbeitsschutz vor Ort sind?
2. Sind Sie, wie gesetzlich vorgeschrieben, Mitglied im Arbeitsschutzausschuss (ASA) und bekommen dort alle betrieblichen aktuellen Informationen?
3. Planen Sie Ihre Aufgaben detailliert? Hier einige Beispiele:

Erste Hilfe

- Ist der Aushang „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ vorhanden?
- Ist bekannt, wer als betrieblicher Ersthelfer qualifiziert ist?
- Ist die Rettungskette bekannt (Telefonnummern von Rettungsdienst, Kliniken etc.)
- Sind betriebliche Rettungseinrichtungen vorhanden und sind die Standorte bekannt?

Brandschutz

- Sind ausreichend Feuerlöscher vorhanden, frei zugänglich und geprüft?

Flucht- und Rettungswege

- Sind die Rettungs- und Fluchtwege den Kollegen bekannt, sind sie ausreichend gekennzeichnet und nicht verstellt? ▶

Kurzmeldungen

Versicherungsschutz beim Betriebssport

Wenn Unternehmen Betriebssport anbieten, steht die gesunde Leibesertüchtigung unter dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn diese Kriterien erfüllt sind:

1. Der Sport muss Ausgleichscharakter haben – Turniere sind nicht versichert
2. Der Sport muss regelmäßig stattfinden
3. Teilnehmerkreis muss aus dem Betrieb kommen
4. Übungszeit und angemessene Übungsdauer
5. Unternehmensbezogene Organisation des Betriebssports.

➤ www.bgetem.de

© Veröffentlichungen © Brücke © Ausgabe 3/2010, Seite 25

Bundeskabinett billigt Neufassung der Gefahrstoffverordnung

Am 21.07.2010 hat das Bundeskabinett den Entwurf einer Artikelverordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen angenommen. Damit wird die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) neu gefasst und an das geltende EU-Binnenmarktrecht für Chemikalien, die EG-CLP-Verordnung und die EG-REACH-Verordnung, angepasst.

➤ www.bmas.de

© unsere Themen © Arbeitsschutz

© technischer Arbeitsschutz

© Gefahrstoffe

➤ www.baua.de

© Informationen für die Praxis © Rechtsgrundlagen und Vorschriften © Rechtstexte Gefahrstoffe © Gefahrstoffverordnung

Fortsetzung von Seite 1 ...

Sicherheitskennzeichnung

- Sind die Verkehrswege zu den Arbeitsplätzen markiert und frei von Hindernissen?
- Sind gefährliche Bereiche gekennzeichnet?

Ordnung/Zugänglichkeit von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen

- Sind Stolperstellen gekennzeichnet?
- Sind an Treppen die Stufen und Geländer einwandfrei?

Hilfsmittel

- Benutzen die Kollegen Leitern und Tritte, um höher gelegene Flächen zu erreichen?

PSA (Persönliche Schutzausrüstung)

- Stehen für alle Kollegen ausreichend PSA zur Verfügung?
- Sind Bereiche, in denen das Tragen von PSA Pflicht ist, gekennzeichnet?

- Tragen die Kollegen vorgeschriebene PSA auch wirklich?
- Unterziehen die Kollegen die PSA vor der Benutzung einer kurzen Sichtprüfung?
- Ist festgelegt, in welchem Turnus eine Funktionsprüfung der PSA erfolgt?

Schutzeinrichtungen an Maschinen und Einrichtungen

- Funktionieren die Schutzeinrichtungen an Maschinen?
- Werden sie von den Kollegen bestimmungsgemäß benutzt?
- Wird regelmäßig geprüft, dass Schutzeinrichtungen nicht unwirksam gemacht werden?

Entsorgung

- Werden die Vorschriften zur Entsorgung gefährlicher Materialien und Abfälle eingehalten?

Web-Links

www.dguv.de

Webcode: d69339

<http://regelwerk.unfallkassen.de>

© Informationen © GUV-I 8503 „Der Sicherheitsbeauftragte“ und GUV-I 8519 „Gesprächsführung für Sicherheitsbeauftragte“

www.bg-metall.de

© Prävention © Arbeitssicherheit

© ASA-Briefe © ASA-Brief 9: „Sicherheitsbeauftragte“

4. Informieren Sie Vorgesetzte, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt regelmäßig über Mängel, die Sie bemerken?
5. Haben Sie regelmäßig Gelegenheit, sich zu Fragen von Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit fortzubilden?

Ältere Arbeitnehmer – bald gefragt wie nie?

Längere Lebensarbeitszeiten werden zum Normalfall, sind sich Demografen wie Rentenversicherer sicher. Trotzdem sind weder die Beschäftigten noch die Unternehmen bislang adäquat darauf vorbereitet, Ältere optimal in ihre Teams zu integrieren.



Das Projekt „MiaA – Menschen in altersgerechter Arbeitskultur“ hat untersucht, wie ältere Beschäftigte im Unternehmen gehalten, adäquat eingesetzt und gefördert werden können. Die Ergebnisse zeigen, dass nicht nur die Arbeitgeber gefragt sind, wenn Menschen künftig länger arbeiten sollen. Auch die Arbeitnehmer müssen umdenken, wie Mitarbeiterbefragungen ergaben. Rund 80 Prozent der Befragten nämlich würden bei Wahlfreiheit vorzeitig in den Ruhestand gehen, auch Beschäftigte aus körperlich wenig belastenden Branchen wie Verwaltung oder Finanzen.

Konzepte, die Ältere erfolgreich integrieren helfen, müssen deshalb mehr berücksichtigen als Arbeitsorganisation und Arbeitsgestaltung. Möglichkeiten, die Arbeitsmotivation und Arbeitszufrie-

denheit im Lebenslauf gezielt zu fördern, müssen genauso ausgelotet werden wie Lernfähigkeit und Lernkultur. Persönliche Fähigkeiten verändern sich mit dem Alter; das heißt aber nicht, dass Ältere ihren Aufgaben grundsätzlich nicht mehr gewachsen wären. Gezielte Gesundheitsförderung macht es leichter, Potenziale und Fähigkeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum beiderseitigen Vorteil zu nutzen.

Web-Links

www.inqa.de

© Gute Praxis © Datenbank Gute Praxis

www.inqa.de

© Themen © demografischer Wandel © Wissen © Demografie-Tools © Altersgerechte Arbeitskultur

www.miaa.de

Website des bereits abgeschlossenen Projekts „Menschen in altersgerechter Arbeitskultur (MiaA) – Arbeiten dürfen, können und wollen!“

Muskel-Skelett-Erkrankungen: Präventionshilfen für die Praxis

Dass Muskel-Skelett-Erkrankungen der Hauptgrund für Arbeitsunfähigkeit sind, ist lange bekannt. Rund ein Viertel der Ausfalltage geht auf die oft chronischen Beschwerden zurück. Im Rahmen eines Modellprogramms wurden drei Handlungshilfen entwickelt, die praxisnahe und -erprobte Anregungen für ein betriebliches Präventionsprogramm geben.

Für das Projekt KoBRA – Kooperationsprogramm zu normativem Management von Belastungen und Risiken bei körperlicher Arbeit – hat das Institut für Arbeitswissenschaft der TU Darmstadt erprobt, wie sich ergonomische Aspekte bei der Arbeitsgestaltung in Produktion und Logistik stärker berücksichtigen lassen.

➤ www.kobra-projekt.de

Ein umfassendes Präventionskonzept präsentiert das Projekt PAKT – Programm Arbeit Rücken Gesundheit. Die Maßnahmen reichen vom Arbeitsschutzmanagement bis zur Schulung von Führungskräften. Hinweise zur Übertragung des Konzepts in die Betriebe ergänzen die Darstellung.

➤ www.pakt-praevention.de

Das Projekt naprima – Nachhaltige Präventionskonzepte zur Reduzierung von Muskel-Skelett-Erkrankungen in dezentralen Strukturen – zeigt auf, wie belastungskritische Arbeitssituationen „entschärft“ werden können.

➤ www.naprima-projekt.de

➤ www.baua.de/modellprogramm
Printausgaben der Handlungshilfen können per E-Mail an modellprogramm@baua.bund.de bestellt werden.

➤ <http://osha.europa.eu/de/publications/factsheets/4>

Arbeitsbedingten Muskel- und Skeletterkrankungen vorbeugen

Photovoltaik-Anlagen – was tun, wenn es brennt?

Die Idee, Strom mit einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) preiswert und sauber selbst zu produzieren, überzeugt immer mehr Privatleute wie Kommunen und Unternehmen. Das hat allerdings auch Schattenseiten. Kommt es zum Brand oder einer anderen Gefahrensituation, sind Feuerwehr oder Rettungskräfte möglicherweise gefährdet. Denn die Anlagen lassen sich bislang nicht abschalten.

Grundsätzlich gilt: Die mit Solarzellen bestückten Module wandeln Sonnenlicht in elektrische Energie um und erzeugen Gleichspannung – und das selbst bei geringem Lichteinfall. Zwar lässt sich der sogenannte Wechselrichter, der den Gleichstrom in Wechselstrom umwandelt, ausschalten. Doch der Gleichstrom aus den Modulen fließt weiter. Muss die Feuerwehr in Anlagennähe einen Brand bekämpfen, sind die Einsatzkräfte gefährdet, zum Beispiel, wenn Löschwasser unter Strom gerät.

Der Bundesverband Solarwirtschaft hat deshalb in Kooperation mit der DGUV und dem Deutschen Feuerwehrverband Handlungshilfen entwickelt. Die Kernaussage lautet: „Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung sind an PV-Anlagen

möglich, wenn die üblichen Einsatzgrundsätze und die Regeln für Einsätze an elektrischen Anlagen beachtet werden. Grundlage hierfür ist die GUV-I 8677 und die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung und Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen“.

Das Handbuch diskutiert neben grundlegenden Informationen u. a. diese Sicherheitsaspekte:

- Wie erkennt man PV-Anlagen am Einsatzort?
- Welche Gefahrenpotenziale gehen von PV-Anlagen aus?
- Wie kann das Einsatzpersonal sich vor diesen Gefahren schützen?

➤ www.feuerwehrverband.de/photovoltaik.html
„Handlungsempfehlungen Photovoltaikanlagen“, Handbuch „Einsatz an Photovoltaik-Anlagen“, Schulungspräsentation „Photovoltaik“

Kurzmeldungen

Neuer Motivationsfilm zu PSA online

Auch wenn Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung stehen, werden sie nicht unbedingt getragen. Der Film „Glück kommt nicht von ungefähr“, eine Gemeinschaftsproduktion der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) mit Industriepartnern, soll Unternehmen dabei unterstützen, die Beschäftigten zu motivieren.

➤ www.stbg.de © Suche „Glück“

Arbeitsschutzfilme online

Die Mediathek für Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung bietet Links zu etwa 120 Arbeitsschutzfilmen oder -clips, die die Betriebe für die Information und Unterweisung der Beschäftigten nutzen können. Die Medien sind in 30 Fachkategorien wie Gefahrstoffe, Persönliche Schutzausrüstung, Lärm oder Baustellensicherheit gegliedert.

➤ www.arbeitsschutzfilm.de/

Neues Internetportal „Absturzprävention-online“

Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) informiert auf ihrem Internetportal „Absturzprävention-online“ über persönliche Absturzschutzsysteme und beantwortet dabei auch Fragen.

➤ www.absturzpraevention-online.de

Serie PSA: Schutzkleidung

An vielen Arbeitsplätzen müssen Beschäftigte ihren Körper gegen äußere Einflüsse wie Kälte, Hitze, Gefahrstoffe oder Witterungseinflüsse schützen. Dabei kommt häufig schützende Kleidung zum Einsatz, die nach strengen Kriterien ausgewählt und getragen werden sollte.

Meist wird den Rumpf deckende Kleidung getragen, also etwa Schutzanzüge, -westen, -jacken, -hosen, -mäntel und -schürzen. Warnkleidung gegen Gefährdung im Straßenverkehr gilt ebenfalls als Schutzkleidung. Natürlich muss diese je nach Gefährdungslage durch Kopfschutz, Fußschutz etc. ergänzt werden.

Die dazu geltende **GUV-R 189** definiert:

1. **Schutzkleidung** ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA), die den Rumpf, die Arme und die Beine vor schädigenden Einwirkungen schützen soll.

2. **Einwegkleidung** ist Schutzkleidung, die nach der Kontamination mit Gefahrstoffen nicht mehr verwendet werden darf.
3. **Arbeitskleidung** wird anstelle von, in Ergänzung von oder zum Schutz der Privatkleidung bei der Arbeit getragen und hat keine spezifische Schutzfunktion.
4. **Berufskleidung** wird in bestimmten Berufen getragen und hat ebenfalls keine spezifische Schutzfunktion.
5. **Reinraumkleidung** ist Arbeitskleidung, die die Umgebung gegen Einflüsse, die vom Träger ausgehen, z. B. Hautpartikel, Textilfasern etc., schützt.

Schutzkleidung unterstützt bei vielen Gefährdungen

Anforderungen an Schutzkleidung – etwa Kennzeichnung und Herstellerinformationen, Größe der Schutzkleidung und das Alterungsverhalten des verwendeten Materials – sind in der Norm DIN EN 340 zusammengestellt. Die Norm nimmt auf weitergehende Spezialnormen Bezug.

Kälteschutzkleidung nach DIN EN 342

Gegen Kälte bei Temperaturen unterhalb von -5 °C , z. B. in Tiefkühlräumen und bei Arbeiten im Freien, schützt Kleidung aus mehrschichtigen und wattierten Natur- und Kunststoffgeweben. Für Luftdurchlässigkeit und Wasserdampf-Durchgangswiderstand sind drei Klassen (Leistungsstufen) festgelegt.

Wetterschutzkleidung nach DIN EN 343

Bei schlechtem Wetter, Wind und Umgebungskälte oberhalb von -5 °C sollte Schutzkleidung aus Kunststoffen oder

kunststoffbeschichteten Geweben mit Lüftungsöffnungen in Achselhöhlen und am Rücken getragen werden. In Verbindung mit einem Thermofutter kann Wetterschutzkleidung als Kälteschutzkleidung bis zu Temperaturen von -5 °C getragen werden.

Schutzkleidung für Schweißen und ähnliche Verfahren nach DIN EN 470 Teil 1

Sie schützt vor Verbrennungen durch heiße oder glühende Metallteile und kurzzeitigem Kontakt mit Flammen und UV-Strahlung.

Schutzkleidung für hitzeexponierte Industriearbeiter nach DIN EN 531

Sie schützt vor Einwirkungen von heißen Teilen, Wärmestrahlung, kurzzeitigem Kontakt mit offenen Flammen und Funkenflug.

Schutzkleidung gegen Hitze und Flammen DIN EN 533

Kennzeichnung und Herstellerinformationen

Neben dem CE-Zeichen muss Schutzkleidung folgende Angaben tragen:

- Name, Firmenzeichen
- Produktbezeichnung (Typ, Handelsname oder Code)
- Größe
- Nummer der europäischen Norm
- Piktogramme für die Gefahr, gegen die geschützt wird bzw. den Anwendungsbereich und ggf. die Leistungsstufen oder Klassen, ggf. mit Erklärung
- Pflegekennzeichnung
- Gebrauchsanweisung

Web-Links

<http://regelwerk.unfallkassen.de>

© Regeln © GUV-R 189 „Benutzung von Schutzkleidung“

www.arbeitsministerium.bayern.de

© Arbeitsschutz © technischer Arbeitsschutz
© Arbeitsmittel © Schutzkleidung

www.institut-fuer-baubetrieb.de

© ifb © Downloads und Informationen

© Studienarbeit: Arbeits- und Gesundheitsschutz auf Winterbaustellen

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2011

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:
Bayer. GUVV/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer
Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München

Ulrike Renner-Helfmann, Referat
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig,
Michael von Farkas, Thomas Neeser

Anschrift: Bayer. GUVV, Ungererstr. 71,
80805 München

Bildnachweis: fotolia.de

Gestaltung und Druck: Mediengruppe
Universal, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

✉ SiBe@bayerguvv.de

Neuerungen im Vorschriften- und Regelwerk

Zurückziehung der Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ (GUV-V C9)

Die Durchführungsanweisungen zur Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“ (GUV-V C9) beinhalten zum Teil fachlich veraltete, nicht mehr gültige Informationen sowie Verweise auf nicht mehr gültige Rechtsquellen. Auch werden in den vorhandenen Durchführungsanweisungen weder neue technische Entwicklungen für Kreditinstitute noch die Kriminalitätsentwicklung berücksichtigt.

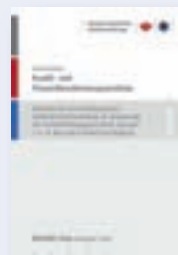
Mit dem Ziel der Deregulierung von Vorschriften wurde im Jahr 2006 der Fachausschuss Verwaltung seitens des ehemaligen Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften beauftragt, neue qualitätsgesicherte Informationsschriften zur UVV „Kassen“ zu erarbeiten, um die bis-

herigen Durchführungsanweisungen ersatzlos zurückzuziehen.

Bereits seit August 2008 sind diese neuen Informationen „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“ mit den Untertiteln:

- **GUV-I 819-1**
„Hinweise für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zur Umsetzung der UVV Kassen i.V.m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz“
- **GUV-I 819-2**
„Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen“
- **GUV-I 819-3**
„Betrieb“

fertiggestellt und im Umlauf.



Der Vorstand der Bayer. LUK hat die Zurückziehung der Durchführungsanweisungen zur UVV „Kassen“ (GUV-V C9) auf seiner Sitzung am 20.07.2010 beschlossen.

Zugleich hat er empfohlen, in der GUV-V C9 nur noch auf die Informationsschriften GUV I 819-1 bis 3 zu verweisen.

Der Text der UVV „Kassen“ und die Informationsschriften GUV-I 819-1 bis 3 sind ab sofort unter www.bayerluk.de erhältlich.

*Autorin: Sieglinde Ludwig,
Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention
beim Bayer. GUVV*

Neue Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind gesetzlich verpflichtet, Aufsichtspersonen zu beschäftigen. Sie haben die Aufgabe, die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten.

Die Aufsichtspersonen können im Einzelfall auch anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften oder zur Abwendung besonderer Unfall- oder Gesundheitsgefahren zu treffen



haben. Sie sind darüber hinaus berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen.

Aufsichtspersonen müssen ihre Befähigung für diese Tätigkeit durch eine Prüfung nachweisen. Sie bildet den Abschluss einer im Allgemeinen zweijährigen Vorbereitungszeit. Die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie Inhalt und Ablauf der Prüfung selbst sind in einer Prüfungsordnung zusammengefasst.

Die Prüfungsordnung 2010 für Aufsichtspersonen wurde in der Vertreterversammlung des Bayer. GUVV am 07. Juli 2010 beschlossen und mit Schreiben vom

08. September 2010 von der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Oberversicherungsamt bei der Regierung von Oberbayern genehmigt (Az. 12.2.1-6341-45/10). Sie trat rückwirkend am 01. September 2010 in Kraft. Sie wird als Beilage dieser Ausgabe der *UV aktuell* veröffentlicht.

Normativer Bestandteil der neuen Prüfungsordnung ist „Das Berufsrollenverständnis der Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation in der gesetzlichen Unfallversicherung“. Hier ist beschrieben, welche Qualifikation eine Aufsichtsperson mitbringen muss und welche Aufgaben sie hat. Schließlich enthält das Berufsrollenverständnis eine detaillierte Zusammenstellung der Kompetenzen, die in der Ausbildungszeit vermittelt werden.

*Autor: Thomas Neeser,
Referat Zentrale Dienste im Geschäftsbereich
Prävention des Bayer. GUVV*

Ein Erfolgsmodell geht in die zweite Runde

EVA – Ernstnehmende Verkehrssicherheitsarbeit

Kultusstaatssekretär Huber (links) stellt das Konzept für Berufsschulen bei der Auftaktveranstaltung am 11.10.2010 im Berufsschulzentrum in der Riesstraße in München vor.



In der Aula des Beruflichen Schulzentrums an der Riesstraße stellte Kultusstaatssekretär Huber das Konzept „EVA“ – Ernstnehmende Verkehrssicherheitsarbeit vor. Gerade zu Beginn eines neuen Schuljahres sei es besonders wichtig, die Sicherheit der jungen Führerscheinbesitzer in den Mittelpunkt gemeinsamer Bemühungen zur Senkung der Unfallzahlen und der damit verbundenen persönlichen Schicksale zu stellen.

Junge Fahranfänger im Alter zwischen 18 und 24 Jahren machen zwar von der Personengruppe her nur 8 % der Gesamtbevölkerung Bayerns aus, sind aber durch fehlende Fahrpraxis und oft risikobereites Fahrverhalten mit 22 % an schweren Unfällen mit Personenschäden überproportional beteiligt. Diese Zahlen sind trotz der bereits erzielten Erfolge immer noch deutlich zu hoch, so Huber. Dabei bedeutet jeder getötete oder schwerverletzte Mensch nicht nur unendliches Leid für Familie und Freunde, sondern stellt auch einen großen Verlust für die Berufswelt, für die Volkswirtschaft und das soziale System dar.

Wochenende für Wochenende verunglücken junge Fahrer und Mitfahrer im Straßenverkehr, so Kultusstaatssekretär Huber. Er erinnerte sich an seine Betroffenheit bei den nächtlichen Einsätzen während seiner aktiven Zeit bei der Freiwilligen Feuerwehr. Geprägt durch diese persönlichen Erfahrungen betonte er, wie wichtig eine intensive, über die Grund-

schule bis hin zu den weiterführenden Schulen durchgängige Verkehrserziehung sei.

In den letzten Jahren wurde immer wieder versucht, diesen Unfällen durch Plakate oder abschreckende Bilder und Belehrungen entgegenzuwirken, jedoch ohne durchschlagenden Erfolg. Daher setzt sich inzwischen vermehrt die Erkenntnis durch, dass es sinnvoller ist, mit den jungen Fahrern und Mitfahrern ins Gespräch zu kommen, um zu erfahren, wie sie unterwegs sind, welche Bedeutung das Autofahren für sie hat, wie kritische Verkehrssituationen entstehen und wie diese entschärft werden können. Nicht das fahrerische Können, sondern die persönliche

Einstellung zur Teilnahme am Straßenverkehr und Verantwortung für sich und andere stehen bei diesem Programm im Vordergrund. Die jungen Menschen sollen risikobehaftetes Verhalten erkennen und verkehrssichere Verhaltensmöglichkeiten selbst entdecken, wobei ihnen ausgebildete Moderatoren helfen. Solche Gespräche werden mit dem Programm „EVA“ angestrebt, und dafür bat der Kultusstaatssekretär auch weiterhin um Unterstützung und Hilfe. Abschließend bedankte er sich bei allen beteiligten Sponsoren und Unterstützern, namentlich beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband und der Unfallkasse München sowie der Landesverkehrswacht, der Bayerischen Polizei, dem LBF und dem Seminar Bayern



Herr Vizepräsident Fuchs, Landesverkehrswacht Bayern; Herr 1. Vorsitzender Dr. Weißmann, Landesverband Bayerischer Fahrlehrer; Frau Ministerialrätin Els, Bayerisches Staatsministerium des Innern; Frau Ludwig, Geschäftsbereichsleiterin Prävention, Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband; Herr Kultusstaatssekretär Dr. Huber, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus; Herr Poss, Leiter Seminar Bayern; Herr Grote, Geschäftsführer Unfallkasse München.

an der Akademie für Lehrerfortbildung in Bayern, von denen die Inhalte und die Umsetzung neu konzipiert und auf den Weg gebracht wurden. Kultusstaatssekretär Huber appellierte an die Schulen, sich gemeinsam für die Sicherheit der Jugend einzusetzen und das für die Schulen und Schüler kostenneutrale Projekt „EVA“ als Halbtagsveranstaltung durchzuführen.

Auch die Vertreter der Kooperationspartner sprachen sich in ihren Reden dafür aus, das Projekt „EVA“ weiterhin durchzuführen. Die weitere Aufklärungsarbeit und damit verbunden eine Reduzierung der Unfälle sei allen ein wichtiges und wesentliches Anliegen ihrer Arbeit.

Auf dem die Veranstaltung flankierenden Marktplatz bestand zudem die Möglichkeit, sich an den Ständen der Kooperationspartner weitergehend zu informieren und auch selbst Erfahrungen zu sammeln. So gab es die Möglichkeit, sich an einem Parcours mittels einer Rauschbrille von den unter Alkoholeinfluss bestehenden Sinnesbeeinträchtigungen zu überzeugen und die bestehenden Fehleinschätzungen (z. B. Geradeauslaufen, ...) zu erleben oder seine Reaktion an einem Fahrsimulator zu testen.

Das Konzept Ernstnehmende Verkehrssicherheitsarbeit („EVA“) basiert darauf, jugendliche Kraftfahrer nicht in einem belehrenden, sondern moderierenden Ansatz zu risikokompetentem Verhalten anzuleiten. Das Projekt „EVA“ will besonders gefährdete Risikogruppen erreichen, vor allem junge Fahranfänger aus dem gewerblich-technischen Bereich. So werden gezielt Berufsschüler in der Schule und während der Unterrichtszeit für Fragen der Verkehrssicherheit sensibilisiert. Durch diesen persönlichen, auf den Einzelnen zugeschnittenen, moderierten Ansatz sollen als Risikogruppe die jungen Führerscheinbesitzer unmittelbar im Wirkungskreis der Schule erreicht werden, die ähnlich gearteten Angeboten bislang ferngeblieben sind.



Eine „Rauschbrille“ simuliert Sinnesbeeinträchtigungen unter Alkoholeinfluss.

Personalkommunikativer Ansatz, Vermittlung von Handlungskompetenzen

Ziele des „EVA“-Projektes:

- Selbstwertgefühl stärken
- Förderung kommunikativer Kompetenz
- Sensibilisierung für den Prozess von Dilemma-Eskalationen
- Möglichkeiten des frühzeitigen Ausstiegs entdecken, ohne dabei das Gesicht zu verlieren
- Handlungsalternativen, die das Verhaltensrepertoire erweitern, erarbeiten und bewerten

Eine „EVA“-Veranstaltung umfasst drei Teile:

1. Moderierte Gruppendiskussion

Den Moderationsteil übernehmen speziell ausgebildete Moderatoren. In Rollen oder Dilemmaspielen werden ihre eigenen, alltäglichen Situationen im Straßenverkehr aufgegriffen oder konstruiert und Handlungsalternativen gesammelt, die das Verhaltensrepertoire der Einzelnen erweitern, erarbeiten und bewerten.

2. Beobachtetes Fahren

Das beobachtete Fahren wird in Zusammenarbeit mit Fahrschulen durchgeführt: Ein Fahrschulauto ist dabei mit einem Fahrlehrer und drei Jugendlichen besetzt. Jeder der Jugendlichen fährt zirka 20 Minuten. Alle Mitfahrer sowie der nur bei Gefahr intervenierende Fahrlehrer erhalten Fragebögen und beurteilen den jewei-

ligen Fahrer. Nach der Fahrt gibt der Fahrlehrer dem jeweiligen Fahrer ein kurzes Feedback. Die Fragebögen werden dem Moderator übergeben und bilden die Grundlage der Schlussdiskussion.

3. Schlussdiskussion

Ein abschließender Erfahrungsaustausch und die Reflektion über die gerade gemachten Erlebnisse können Inhalte der Schlussdiskussion sein. Je nach Möglichkeit kann auch ein Fahrlehrer und/oder Polizeibeamter als Experte für Fachfragen an der Schlussdiskussion teilnehmen.

Eine „EVA“-Veranstaltung kann auch ohne den zweiten Programmpunkt „Beobachtetes Fahren“, durchgeführt werden.

Gruppengröße

Es wird eine Gruppengröße von maximal zwölf Teilnehmern empfohlen.

Zeitlicher Ablauf

Folgende Zeitansätze werden vorgeschlagen:

- 90 Minuten für „Moderierte Gruppendiskussion“
- 60 Minuten für „Beobachtetes Fahren“
- 45 Minuten für „Schlussdiskussion“

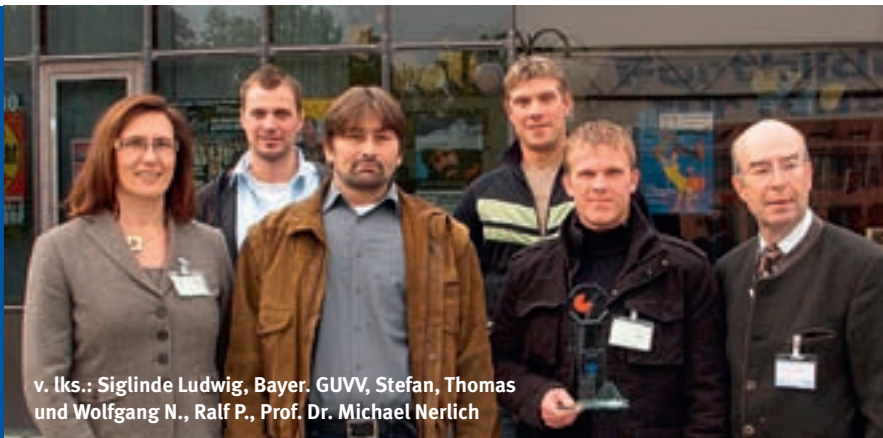
Nähere Informationen zu „EVA“ sind im Internet auf der Seite www.evainfo.de zu finden.

Autor: Dipl.-Ing. Arch. (FH), MPA Peter Schraml, Geschäftsbereich Prävention beim Bayer. GUVV

Retter in höchster Not

RESCU-Preis '10 des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK

Drei Brüder – Stefan, Thomas und Wolfgang N. – machten am 12. Juli 2009 – wie so oft – einen ihrer sonntäglichen Fahrradausflüge. Als sie in sich in der Nähe von Hohenfels befanden, fanden sie einen kollabierten Angler (Ralf P.) und handelten sofort! Einer setzte den Notruf ab, die beiden anderen überprüften die Vitalparameter, aber weder Atmung noch Puls waren zu spüren.



v. lks.: Siglinde Ludwig, Bayer. GUVV, Stefan, Thomas und Wolfgang N., Ralf P., Prof. Dr. Michael Nerlich

Sofort begannen die drei medizinischen Laien mit den Wiederbelebensmaßnahmen. Hilfreich für die Erste Hilfe war, dass einer der drei Brüder in seinem Betrieb, einem Bauunternehmen, zum Ersthelfer aus- und regelmäßig fortgebildet worden war. Die Kosten hierfür übernimmt der für das Unternehmen zuständige Unfallversicherungsträger. Die dort erworbenen Kenntnisse konnte Herr N. jetzt erstmals anwenden. Er war froh, im Nachgang zu seinen beim Führerscheinerwerb absolvierten „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ regelmäßig geübt zu haben. So war er in der Lage, seine Brüder zu instruieren.

Die drei Brüder übernahmen im Wechsel die Beatmung bzw. die Herzmassage von Herrn P. Sie mussten lange durchhalten,

da der Notarzt erst relativ spät eintraf. Der Notarzt führte die von den Brüdern eingeleiteten Reanimationsmaßnahmen fort, intubierte und stellte bei Herrn P. Kammernflimmern (EKG) fest. Die daraufhin eingeleitete Defibrillation war erfolgreich, auch weil die drei Brüder ihn fortwährend unterstützten. Dies rettete Herrn P. das Leben, denn aufgrund des schwer zugänglichen Geländes traf der Rettungswagen erst sehr spät ein. Herr P. wurde zur Erstversorgung ins Krankenhaus nach Parsberg gebracht. Mit dem Rettungshubschrauber kam er von dort ins Krankenhaus der Barmherzigen Brüder nach Regensburg. Nach einer Herzkatheteruntersuchung musste er einige Tage auf der Intensivstation verbringen. Anschließend erfolgte eine Reha-Maßnahme. Zur Verleihung des RESCU-Preises erschien Herr P. mit seiner Lebensgefährtin.

Die drei Brüder haben nach unserer Ansicht bei der geschilderten Rettung besonnen und umsichtig gehandelt. Dies haben wir mit unserem mit 1.500 Euro dotierten RESCU-Preis '10 honoriert.

Ersthelfer

Die Ausbildung zum Ersthelfer erfolgt in einem acht Doppelstunden umfassenden „Erste-Hilfe-Lehrgang“ (die lebensrettenden Sofortmaßnahmen für Führerscheinbewerber reichen nicht aus!).

Die Fortbildung – das „Erste-Hilfe-Training“ – umfasst jeweils vier Doppelstunden und ist innerhalb von zwei Jahren nach einem vorausgegangenen Erste-Hilfe-Lehrgang oder -Training zu absolvieren.

Nähere Details unter www.bayerguvv.de
 ☎ Service ☎ Erste Hilfe

Und vergessen Sie nicht: Sie können selbst etwas tun, um zukünftig Lebensretter zu sein – lassen Sie sich zum Ersthelfer ausbilden! Wir haben unser Budget für die Erste Hilfe drastisch erhöht, nachdem das Kontingent mehrere Jahre in Folge nicht ausgereicht hat. Um möglichst allen Interessenten die Gelegenheit zur Aus- bzw. Fortbildung zu geben, haben wir aber auch eine herzliche Bitte: Vereinbaren Sie die Kurstermine zeitnah und nehmen Sie diese auch wirklich wahr.

Nutzen Sie die bedingt durch Ihr Beschäftigungsverhältnis bestehende Gelegenheit. Vielleicht retten Sie damit einmal Leben und evtl. sogar das Leben eines Ihnen nahe stehenden Menschen.

*Autorin: Sieglinde Ludwig,
 Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention
 beim Bayer. GUVV*

RESCU-Preis

2007 stifteten wir erstmals einen der sogenannten RESCU-Preise. RESCU steht dabei für Regensburg Emergency Services Centre at the University. Bayer. GUVV und Bayer. LUK begrüßen und unterstützen damit ausdrücklich das Engagement des Rettungszentrums Regensburg. Die anderen Preisstifter sind BMW, die Mittelbayerische Zeitung und Radio Charivari.

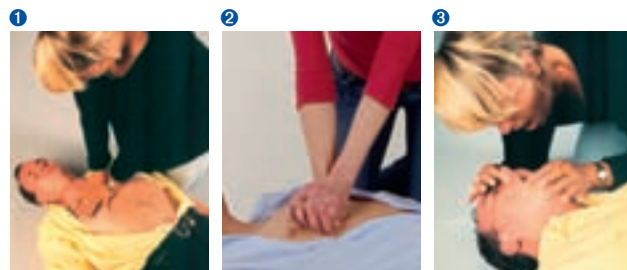
Herzdruckmassage und Beatmung

Herzdruckmassage

- in Höhe des Brustkorbs neben dem Betroffenen knien ❶,
- den Ballen einer Hand auf das untere Drittel und in die Mitte des Brustbeins platzieren (= Mitte des Brustkorbs) und den Ballen der anderen Hand auf die erste Hand aufsetzen ❷,
- die Arme durchstrecken und den Brustkorb senkrecht von oben durch Gewichtsverlagerung des eigenen Oberkörpers 30 x ca. 4–5 cm tief eindrücken (Arbeitsfrequenz 100/Minute),
- Druck- und Entlastungsdauer sollten gleich sein.

Atemspende

- Atemwege freimachen durch Neigen des Kopfes nach hinten bei gleichzeitigem Anheben des Kinns.
- Mit Daumen und Zeigefinger der an der Stirn liegenden Hand den weichen Teil der Nase verschließen ❸.
- Den Mund des Betroffenen bei weiterhin angehobenem Kinn öffnen.
- Normal einatmen, Lippen dicht um den Mund des Betroffenen legen und über einen Zeitraum von einer Sekunde gleichmäßig in den Mund des Betroffenen ausatmen, so dass sich der Brustkorb sichtbar hebt.



- Die Kopflage des Betroffenen beibehalten, eigenen Kopf zur Seite drehen, erneut einatmen und darauf achten, ob sich der Brustkorb des Betroffenen wieder senkt.
- Den Betroffenen ein zweites Mal beatmen.
- Setzt die Atmung wieder ein, stabile Seitenlage.
- Setzt die Atmung nicht ein, Maßnahmen (Druckmassage 30*, Atemspende 2*) bis zum Eintreffen des Fachpersonals durchführen.

Text- und Bild: DRK

Risiko raus! Bei langen Fahrten Erholungspausen nicht vergessen

Nachlassende Aufmerksamkeit und plötzliches Einschlafen am Steuer (Sekundenschlaf) stellen bei langen Autofahrten ein großes Risiko dar. Unterwegs sein bedeutet nicht nur Fahrzeit, sondern auch Pausen- und Ruhezeit. Diese sollte auch für eine Lockerung der Muskeln genutzt werden – das beugt Rückenschmerzen vor. Darauf weisen Unfallkassen und Berufsgenossenschaften im Rahmen ihrer Präventionskampagne „Risiko raus!“ hin.



Pausen machen und gesund essen

Pausen machen hält fit – wenn man sie aktiv gestaltet. Ein Spaziergang an der frischen Luft oder leichte Gymnastik lockert die Muskeln und baut Verspannungen und Stress ab. Bei einem Stau sind auch Übungen im Sitzen eine Alternative.

Müdigkeit und Trägheit beim Fahren kommen auch von der Ernährung. Vor der Fahrt und in den Pausen sind daher kohlenhydratreiche Speisen und Gemüse besser als Fleisch- und fettreiche

Gerichte, denn diese sind schwer verdaulich. Kleinere Zwischenmahlzeiten machen weniger müde als große Portionen zum Mittag- und Abendessen.

Öffentlicher Personennahverkehr

Auch das Fahrpersonal im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) muss bei der Arbeit lange sitzen. Zwei Dinge sind neben einer gesunden Ernährung daher besonders wichtig: die richtige Einstellung des Fahrersitzes und eine sinnvolle Nutzung der Fahrpausen, z. B. für Bewegungs- und Entspannungsübungen.

Wer jeden Tag am Fahrer Arbeitsplatz dafür sorgt, dass Bahn und Bus sich bewegen, weiß, wie Muskeln, Sehnen und Bänder, insbesondere der Arme, Beine und des Rückens, beansprucht werden. Die andauernde sitzende Tätigkeit am Fahrerplatz kann zu Verspannungen und langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Rückenschmerzen gehören zu den von Fahrerinnen und Fahrern am häufigsten genannten körperlichen Beschwerden. Grund genug also, rechtzeitig und langfristig gegenzuwirken.

Kleine Übungen zur Dehnung und Kräftigung der Muskulatur, täglich durchgeführt, bringen häufig einen großen Effekt für Gesundheit und Wohlbefinden.

Praxishilfen

- Für die Branche ÖPNV/Bahnen bietet die VBG eine Broschüre „Bleiben Sie fit, machen Sie mit!“ mit gymnastischen Übungen an, die gezielt entspannend auf die bei der Fahrtätigkeit beanspruchte Muskulatur wirken: www.vbg.de/downloads
- Außerdem kann unter www.vbg.de/downloads das Faltblatt „Richtige Sitzposition am neuen Fahrer Arbeitsplatz im Linienbus“ geladen werden, das Hinweise zum Einstellen von Fahrersitz und Lenkrad liefert.
- GDA-Fragenkatalog „Berufskraftfahrer und berufliche Vielfahrer“: www.gda-portal.de/gdaportal/de/pdf/Transport-GLF-Berufskraftfahrer.pdf
- GDA zur Sicherheit und Gesundheitsschutz bei einseitig belastenden und bewegungsarmen Tätigkeiten im ÖPNV: www.gda-portal.de/cln_134/gdaportal/de/Arbeitsprogramme/Verkehrsberufe.html

(DGUV)

Serie: Das wissenswerte Urteil

Lernen nach dem Unterricht dient dem Schulerfolg – aber nicht jeder Nachhilfeunterricht unterfällt der Schülerunfallversicherung

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Ein wesentlicher Bestandteil der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Schülerunfallversicherung. Dem Versicherungsschutz unterliegen dabei in erster Linie Betätigungen während des Unterrichts, in den Pausen und im Rahmen von Schulveranstaltungen. Maßgeblich für die Begründung des Unfallversicherungsschutzes ist es dabei jeweils, dass sich die Schüler im sog. organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule bewegen. Neben dem regulären Unterricht können ggf. auch Ergänzungs- oder Förderunterrichte organisatorisch von der Schule geprägt sein.

Nicht alles, was den Lernerfolg fördert, ist versichert

Allerdings sollte durch die Schülerunfallversicherung kein umfassender und allgemeiner Versicherungsschutz etwa in dem Sinne begründet werden, dass alle Tätigkeiten erfasst sind, die irgendwie mit der Schule etwas zu tun haben und dem Lernen dienen können. So ist z. B. die Arbeit an den Hausaufgaben, die offensichtlich durch die Schule veranlasst ist und dem Lernerfolg dienen soll, in der Regel im häuslichen Wirkungskreis der Schüler und damit in deren privater Lebenssphäre angesiedelt. Sie unterfällt nicht dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Insoweit besteht regelmäßig kein Unfallversicherungsschutz.

Eine schwierige Differenzierung

Andererseits kann auch z. B. eine Hausaufgabenhilfe in die Organisation der Schule eingebunden werden und damit unter Umständen zu einer schulischen Veranstaltung werden. Doch wann ist eine derartige Veranstaltung privat bzw. unter welchen Voraussetzungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben in ausreichendem Maß durch die Schule geprägt? Diese Differenzierung kann in der Praxis sehr schwierig sein, was zwei Urteile aus der Sozialgerichtsbarkeit veranschaulichen. Zwei Fälle – jeweils mit denselben Entscheidungsmaximen, aber mit im Ergebnis unterschiedlichen Entscheidungen. Das Bundessozialgericht (BSG) musste über folgenden Sachverhalt entscheiden:

Fall 1

In dem zugrunde liegenden Fall (Urteil v. 27.01.1976, 8 RU 114/75) verunglückte eine Schülerin auf dem Heimweg von einem Lateinnachhilfeunterricht, den ihr der im selben Ort wohnende Lehrer P. erteilt hatte. Die Schule, die die verletzte Schülerin besuchte, befand sich an einem anderen Ort. Der Lateinnachhilfeunterricht war von zwei Lehrern ihrer Schule angeregt und vermittelt worden.



Nachhilfeunterricht zum Erreichen des Klassenzieles

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind auch Wege zu und von einer schulischen Veranstaltung versichert. Für den Unfallversicherungsschutz kam es nun darauf an, ob es sich bei dem Rückweg, auf dem es zu dem Unfall der Schülerin gekommen war, um einen Weg von einem noch der Schule zuzurechnenden Nachhilfeunterricht gehandelt hatte. Immerhin dienten die Lateinnachhilfestunden schulischen Zwecken und dem Lernerfolg der Schülerin zur Erreichung des Klassenzieles im Unterrichtsfach Latein. Sie tat also unzweifelhaft etwas für die Schule. Außerdem hatten zwei Lehrer der Schülerin den Nachhilfeunterricht nahegelegt und schließlich auch vermittelt, so dass aus der subjektiven Sicht der Schülerin scheinbar eine von ihrer Schule gewünschte und initiierte Bildungsmöglichkeit angeboten wurde.

Aber dennoch versagte das Gericht den Versicherungsschutz. Nach seiner Auffassung lag kein versicherter Schulunfall vor. Das Gericht ging durchaus davon aus, dass ein Lateinnachhilfeunterricht für die Schule dienlich ist. Darauf allein kommt es jedoch nach der Konzeption des Gesetzes nicht an – und die Vorgaben des Gesetzgebers haben die Unfallversicherungsträger ebenso wie die Gerichte zu beachten und umzusetzen.

Der Wortlaut des Gesetzes bildet den Ausgangspunkt

Den Ausschlag für die Entscheidung des Gerichts gab im vorliegenden Fall der Umstand, dass es sich bei dem privaten Nachhilfeunterricht nicht um eine Veranstaltung gehandelt hatte, die von der Schule wesentlich organisiert und geprägt war. Die Schüler sind nach der Formulierung des Gesetzes versichert „... während des Besuchs von ... Schulen ...“. Aufbau-

end auf diesem Wortlaut stellt es eine unbedingte Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz dar, dass eine Tätigkeit dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zugerechnet werden kann. Dazu muss eine gewisse zeitliche sowie räumliche Beziehung zur Schule bestehen und die Schule muss Einfluss auf die Inhalte und den organisatorischen Ablauf der Veranstaltung haben. Außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule sind Verrichtungen nicht allein deshalb versicherungsrechtlich geschützt, weil sie wesentlich durch den Schulbesuch bedingt sind.

Keine beherrschende Gestaltung durch die Schule

Im hier vorgestellten Fall bestand jedoch kein örtlicher und organisatorischer Zusammenhang mit der von der Verletzten besuchten Schule. So hat die betroffene Schülerin den Nachhilfeunterricht nicht in den Räumen der Schule – etwa im Sinne eines Nachmittagsunterrichts – , sondern bei dem an ihrem Wohnort wohnenden Lehrer P. wahrgenommen. Der damit zusammenhängende räumliche Gefahrenbereich war durchaus verschieden von dem an sich vom Recht der gesetzlichen Unfallversicherung geschützten schulischen Bereich. Des Weiteren hatte die Schule keinen Einfluss auf den zeitlichen Ablauf und die inhaltliche Gestaltung der Nachhilfestunden. Daher handelte es sich um eine private Veranstaltung, mag die Lernhilfe auch durch zwei Lehrkräfte angeregt und vermittelt worden sein. Der Nachhilfeunterricht war somit keine Schulveranstaltung.



Fall 2

In einem anderen Fall, in dem es um eine organisierte Hilfestellung bei den Hausaufgaben ging, hatte das BSG (Urteil v. 04.12.1991, 2 RU 79/90) sich mit folgendem Sachverhalt auseinanderzusetzen: Die Verletzte war Schülerin einer Hauptschule. Sie nahm nach dem am Vormittag stattfindenden Unterricht an einer sich nachmittags anschließenden Hausaufgabenhilfe des von den Mitgliedern des Elternbeirats gegründeten „Fördervereins der Hauptschule T.“ teil, die der Erledigung der Hausaufgaben und der Beseitigung von Leistungsdefiziten diente. Am Unfalltag wollte die Schülerin nach Beendigung der Hausaufgabenhilfe, die von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr im Anschluss an den um 13:05 Uhr endenden Schulunterricht dauerte, zu Fuß nach Hause gehen. Ebenso wie im zuerst vorgestellten Fall war es für das Bestehen des Versicherungsschutzes nun maßgeblich, ob die Hausaufgabenhilfe als schulische Veranstaltung zu werten war und es sich damit bei dem Rückweg nach Hause, auf dem es zu dem Unfall gekommen war, um einen Weg von einer noch der Schule zuzurechnenden Hausaufgabenbetreuung gehandelt hatte.

Ein Fachbegriff zur Bestimmung des versicherten Bereiches

Welche Tätigkeiten noch dem Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung unterfallen, bestimmt sich wiederum maßgeblich nach dem „organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule“. Das Gericht hatte hier dieselben Maßstäbe wie im zuvor beschriebenen Fall zugrunde zu legen. Außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereiches der Schule sind Verrichtungen nicht allein deshalb versicherungsrechtlich geschützt, weil sie wesentlich durch den Schulbesuch bedingt sind oder sogar für den Erfolg in der Schule günstig sind. Dies betrifft bei Schülern allgemeinbildender Schulen insbesondere die Erledigung von Hausaufgaben im häuslichen Bereich oder beim privaten Nachhilfeunterricht. Indessen können auch außerhalb

des eigentlichen stundenplanmäßigen Schulunterrichts liegende Verrichtungen in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule einbezogen sein – und dafür sprach in dem vom BSG entschiedenen Fall einiges.

Alle Einzelheiten des Sachverhaltes müssen beachtet werden

Entscheidend ist das Gesamtbild der Veranstaltung unter Berücksichtigung von Aspekten wie der Planung der Veranstaltung, Ankündigung und Durchführung sowie das Beherrschen von organisatorischen Abläufen. Orientiert an diesen Abgrenzungsmaßstäben hat die Rechtsprechung schon Tätigkeiten im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule angenommen, wenn ein Schüler, der die Oberstufe einer allgemeinbildenden Schule besucht, in den von der Schule dafür bereitgestellten sonstigen Räumlichkeiten wie z. B. Arbeitsräume oder Bibliotheksräume Hausaufgaben erledigt. Gleiches gilt bei einem von der Schule getragenen oder von ihr zu verantwortenden und organisierten Ergänzungs- oder Förderunterricht. Andererseits hat auch das BSG eine zwar in den Räumen der Schule nach dem Schulunterricht, jedoch von einer anderen Behörde (z.B. einem ausländischen Konsulat) durchgeführten Hausaufgabenbetreuung als eine außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereiches der Schule liegende Veranstaltung bewertet.

Das BSG begründete seine Entscheidung damit, dass die hier im Einzelfall gewählte Form der Hausaufgabenhilfe im Anschluss an den Schulunterricht durch ihre umfangreiche organisatorische Verknüpfung als Schulveranstaltung einzustufen war. Die Hausaufgabenhilfe diente überwiegend schulischen Zwecken und war unmittelbar organisatorisch mit der Schule verbunden.

Der Schulleiter regelte alles

Unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles ergab sich hier das objektive Bild, dass die Organisation der Hausaufgabenhilfe in entscheidendem Maße von

der Schule getragen wurde und die Schule verantwortlich für die Hausaufgabenhilfe war. Gerade die Beteiligung des Schulleiters beschränkte sich hier nicht lediglich auf eine Hilfestellung. So gehörten der Schulleiter sowie ein Delegierter des Lehrerkollegiums dem Vorstand des Fördervereins an. Die für die Hausaufgabenhilfe in Betracht kommenden Schüler wurden vom Schulleiter ausgewählt. Dieser bestimmte ferner den Schwerpunkt der Hausaufgabenhilfe und legte fest, welche Leistungsdefizite jeweils abgebaut werden sollten. Die inhaltliche und organisatorische Überwachung der Hausaufgabenhilfe erfolgte entweder durch den Schulleiter oder durch einen von ihm beauftragten Lehrer. Auch die Zeiteinteilung und die äußere Organisation des Nachhilfeunterrichts fielen in den Zuständigkeitsbereich des Schulleiters. Bei Verhinderung einer Lehrkraft beauftragte der Schulleiter im Rahmen seiner Weisungsbefugnis einen an der Hauptschule fest beschäftigten Lehrer mit der kurzfristigen Vertretung. Außerdem stand dem Schulleiter das Recht zu, einem ihm nicht geeignet erscheinenden Schüler die Teilnahme an der Hausaufgabenhilfe zu untersagen. Der Schulleiter hatte ferner dem Förderverein über die Durchführung der Hausaufgabenhilfe zu berichten.

Dieser Betrachtungsweise stand es nicht entgegen, dass die Hausaufgabenhilfe nur einem beschränkten Personenkreis – Schülern mit Leistungsdefiziten – offen stand. Es war auch nicht ausschlaggebend, dass die Teilnahme an der Hausaufgabenhilfe freiwillig war, zumal das Erscheinen der – einmal auf freiwilliger Basis angemeldeten – Schüler verpflichtend war und ein Fernbleiben von den Erziehungsberechtigten entschuldigt werden musste.

Nach alledem bestand Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.

*Autor: Rainer Richter,
Leiter der Rechtsabteilung
des Bayer. GUVV*

Beitragssätze 2011

Bayer. GUVV

Beitragsgruppe	Beitragssatz 2011
Beschäftigte	€ je 100 € Entgeltsumme
Bezirke	0,42
Landkreise	0,61
Gemeinden	
bis 5.000 Einwohner	1,15
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	0,73
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	0,60
ab 100.000 Einwohner	0,48
Selbständige Unternehmen	
Verwaltungen	0,17
Sonstige Unternehmen	0,52
Haushaltungen	€ je Beschäftigten
voller Jahresbeitrag	70
halber Jahresbeitrag (z. B. nicht mehr als zehn Stunden in der Woche)	35
Sonstige Versicherte¹	€ je Einwohner
Bezirke	0,62
Landkreise	0,44
Gemeinden	
bis 5.000 Einwohner	1,46
von 5.001 bis 20.000 Einwohner	1,22
von 20.001 bis 100.000 Einwohner	1,00
ab 100.000 Einwohner	0,52
Schüler-UV	€ je Einwohner
Gemeinden	3,95

¹ § 25 Abs. 8 Nr. 2 der Satzung

Der Haushalt von rund 137,17 Millionen € des Bayer. GUVV finanziert sich vor allem durch Beiträge der Gemeinden, Städte, Landkreise, Bezirke und der selbständigen Unternehmen. Auch die Haushaltsvorstände als „Arbeitgeber“ zahlen für ihre Haushaltshilfe einen Beitrag. Grundlage für die Beitragsfestlegung sind die geschätzten Ausgaben für die jeweilige Beitragsgruppe entsprechend der Unfallbelastung aus dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr.

Seit 2005 wird als Beitragsmaßstab für die Beschäftigten der kommunalen Gebietskörperschaften die Entgeltsumme zugrunde gelegt. Für die Schüler-Unfallversicherung und die sogenannte „soziale Unfallversicherung“ („sonstige Versicherte“, z. B. Pflegepersonen, Versicherte in Hilfeleistungsunternehmen, Bauhelfer) gilt der Beitragsmaßstab Einwohnerzahl. Die Beitragsanforderung erfolgt durch die Zusendung eines Beitragsbescheids. Die Vertreterversammlung hat in der Sitzung vom 16. November 2010 für die einzelnen Gruppen die Beitragssätze festgelegt (siehe nebenstehende Tabelle).

Bayer. LUK

Beitragsgruppe	Beitrag 2011
Freistaat Bayern – AUV	20,47 Mio. €
Freistaat Bayern – SUV	15,79 Mio. €
Gesamt	36,26 Mio. €

Die Vertreterversammlung der Bayer. LUK verabschiedete am 8. Dezember 2010 einen Haushalt von 46,58 Millionen €. Auf den Freistaat Bayern entfällt der Umlagebetrag von rd. 36,26 Millionen €.

Beitragsgruppe	Beitragssatz 2011
Selbständige Unternehmen	0,41 €
je 100 € Entgeltsumme	
Bayerische Staatsforsten	1,60 Mio. €
Umlagebetrag	

Der Beitrag für selbständige Unternehmen beläuft sich auf 0,41 € pro 100 € Entgeltsumme. Auf das Unternehmen Bayerische Staatsforsten entfällt ein Umlagebetrag von rd. 1,60 Millionen €.

Autor: Jens Medack,
Abt. Mitglieder und Beiträge
beim Bayer. GUVV

Sozialwahl 2011

Alle sechs Jahre finden die Wahlen in der Sozialversicherung statt; Wahltag für die 11. Sozialversicherungswahlen seit 1953 ist der 1. Juni 2011 (in *UV aktuell* wurde bereits wiederholt berichtet). Da von der Versicherten- bzw. der Arbeitgeberseite jeweils nur eine Vorschlagsliste mit einer den Sitzen entsprechenden Zahl wählbarer Personen zugelassen wurde, gelten die vorgeschlagenen Personen mit Ablauf des 01. Juni 2011 als gewählt. Die sogenannte Friedenswahl findet bei den meisten Sozialversiche-

rungsträgern statt und eine Wahlhandlung (Briefwahl) entfällt. Damit werden erhebliche Kosten vermieden, die bei einer Urwahl durch Mitgliedsbeiträge aufzubringen wären. Voraussetzung für eine Friedenswahl ist die Einigung der vorschlagsberechtigten Organisationen, mit der die Ausgewogenheit bei der Besetzung der Selbstverwaltungsorgane erreicht wird. Die Wahlausschüsse des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK stellten das Wahlergebnis fest, das nachfolgend bekannt gegeben wird.

Wahlergebnis zur Vertreterversammlung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

Bekanntmachung des Wahlausschusses des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 30. November 2010

Durch einstimmigen Beschluss hat der Wahlausschuss in beiden Wählergruppen jeweils eine Vorschlagsliste zugelassen, nämlich aus der Gruppe der Arbeitgeber die Liste mit der Ordnungsnummer 1 mit dem Kennwort „Kommunaler Arbeitgeberverband Bayern e.V.“ und aus der Gruppe der Versicherten die Liste mit der Ordnungsnummer 2 mit dem Kennwort „Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes“.

Da in beiden Wählergruppen jeweils nur eine Vorschlagsliste zugelassen wurde, findet eine Wahlhandlung für die Wahl zur Vertreterversammlung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes nicht statt (§ 28 Abs. 1 SVWO).

Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis festgestellt (§ 28 Abs. 2 SVWO). Die in den Listen mit den Ordnungsnummern 1 und 2 benannten Bewerber gelten mit Ablauf des 1. Juni 2011 (Wahltag der 11. Sozialversicherungswahlen) als gewählt (§ 28 Abs. 3 SVWO).

Mitglieder aus der Gruppe der Arbeitgeber:

1. Löffler, Franz
2. Trapp, Heinrich
3. Mirbeth, Herbert
4. Dr. Ammon, Stefanie
5. Preß, Gerhard
6. Kränzle, Bernd, MdL
7. Zitzmann, Günter
8. Weinzierl, Alfons
9. Kirchberger, Eva
10. Stärk, Leonhard
11. Adelt, Klaus
12. Kloo, Peter
13. Steigenberger, Josef

Stellvertreter:

1. Dr. Reinisch, Mark
2. Schötz, Herbert
3. Dr. Wellan, Maria
4. Marr, Oswald
5. Plank-Schwab, Heidi
6. Loth, Markus
7. Petterich, Heinz
8. Schnelzer, Hannelore
9. Hench, Franz-Josef
10. Odörfer, Erich
11. Wiesmaier, Johann
12. Schwarzenberger, Thomas

Mitglieder aus der Gruppe der Versicherten:

1. Roth, Wolfgang
2. Bullinger, Gerhard
3. Siegel, Alexander
4. Feuchtmann, Jürgen
5. Bonatz, Hans-Joachim
6. Schneider, Heino
7. Korn, Martina
8. Fister, Ulrike
9. Harrer, Gabriele
10. Grill, Ingrid
11. Maier, Helmut
12. Weibrecht, Franz-Josef
13. Pfeifer, Karl

Stellvertreter:

1. Drenckberg, Kirsten
2. Peetz, Uwe
3. Schramm, Stefan
4. Huscher, Horst
5. Katzenbogner, Thomas
6. Niederle, Karoline
7. Weiß, Jürgen
8. Ulbrich, Stefan
9. Winterstötter, Walter
10. Griesche, Günther
11. Langen, Norbert
12. Reiss, Maria
13. Wenzler, Peter
14. Hofmann, Marianne
15. Pfaller, Richard
16. Sack, Rudolf
17. Mauter, Linda

Elmar Lederer
Vorsitzender des Wahlausschusses

Bodo Seel
Beisitzer des Wahlausschusses

Franz Diener
Beisitzer des Wahlausschusses

Wahlergebnis zur Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse

Bekanntmachung des Wahlausschusses der Bayerischen Landesunfallkasse vom 1. Dezember 2010

Der Wahlausschuss hat einstimmig festgestellt, dass für die Gruppe der Versicherten nur eine Vorschlagsliste, die Liste mit der Ordnungsnummer 1 mit dem Kennwort „Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes“, zugelassen worden ist. Eine Wahlhandlung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse findet daher nicht statt (§ 28 Abs. 1 SVWO).

Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis festgestellt (§ 28 Abs. 2 SVWO). Die in der Liste mit der Ordnungsnummer 1 mit dem Kennwort „Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes“ benannten Bewerber gelten mit Ablauf des 1. Juni 2011 (Wahltag der 11. Sozialversicherungswahlen) als gewählt (§ 28 Abs. 3 SVWO).

Bekanntmachungen



Mitglieder aus der Gruppe der Versicherten:

1. Flach, Norbert
2. Fleischmann, Hubert
3. Gammel-Hartmann, Bettina
4. Huß, Christian
5. Gottschalg, Paula
6. Hoschek, Günter

Stellvertreter:

1. Hechtel, Robert
2. Höfelschweiger, Vitus
3. Dr. Kuhn, Joseph
4. Steiner, Karl
5. Fink, Hans-Joachim
6. Ehnes, Hans-Joachim
7. Walch, Gertraud
8. Heinze, Frank

Die Arbeitgebervertreter in der Vertreterversammlung werden gemäß § 44 Abs. 2 a Ziff. 1 SGB IV ohne Wahlhandlung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmt.

Elmar Lederer

Vorsitzender des Wahlausschusses

Waltraut Borchert

Beisitzerin des Wahlausschusses

Hermann Meyer

Beisitzer des Wahlausschusses

Autorin:

Elisabeth Thurnhuber-Spachmann

Hinweis auf die Bekanntmachung der Bayerischen Landesunfallkasse vom 9. November 2010 zur Änderung des § 6 „Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane“ der Satzung der Bayerischen Landesunfallkasse

Die Satzung der Bayerischen Landesunfallkasse vom 13. Januar 1998, zuletzt geändert durch den von der Vertreterversammlung am 26. Juli 2001 beschlossenen Dritten Nachtrag, wurde durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 22. Juli 2010 in „§ 6 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane“ geändert. Diese Änderung wurde vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Schreiben vom 4. November 2010, zugegangen am 8. November 2010, AZ: III 4/6311.42-1/1, genehmigt und im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 45 vom 12. November 2010, Seite 3, veröffentlicht.

Bekanntmachung zur Neufassung der Satzung der Bayerischen Landesunfallkasse

Auf Beschluss der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse vom 8. Dezember 2010 wird die Satzung der Bayerischen Landesunfallkasse vom 13. Januar 1998, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 22. Juli 2010, mit Wirkung vom 1. Januar 2011 neu gefasst. Die Neufassung der Satzung wurde vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Schreiben vom 20.12.2010 AZ III 4/6311.42-1/1 genehmigt und wird als Beilage zu dieser Ausgabe von **UV aktuell** veröffentlicht.

Bekanntmachung zur Neufassung der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

Auf Beschluss der Vertreterversammlung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 16. November 2010 wird die Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 21. November 1997, zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 1. Oktober 2004, mit Wirkung vom 1. Januar 2011 neu gefasst. Die Neufassung der Satzung wurde vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Schreiben vom 20.12.2010 AZ 4/6311.41-1/1 genehmigt und wird als Beilage zu dieser Ausgabe von **UV aktuell** veröffentlicht.

In-Kraft-Treten der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)

Die Vertreterversammlung des Bayer. GUVV hat in der Sitzung am 16. November 2010 die UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) in der Fassung vom 22.07.2010 mit einer zweijährigen Übergangsfrist in § 6 (3) beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Schreiben vom 07.12.2010 die Genehmigung der DGUV Vorschrift 2 erteilt. Damit tritt sie zum 1. Januar 2011 in Kraft (AZ II 3/6108-1/7).

Simon Wittmann

Vorsitzender des Vorstandes des Bayerischen GUVV

MEIN KOPF IST NOCH BEI KLAUDIA

IHM ML 2750



Sichern Sie Ihre Ladung!

Ungesicherte Ladung kann zu einem tödlichen Geschoss werden. Nehmen Sie sich Zeit, Ladung ordentlich zu sichern. Denken Sie mit und kommen Sie sicher ans Ziel.

www.risiko-raus.de



Bayer. GUV
Bayer. LUK